

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Ein internationales Wirtschaftsprogramm

Lonh Sender (Berlin)

I.

Mit dem Kriegsende ist die gesamte Arbeiterbewegung in ein neues, weitaus schwierigeres Stadium ihrer Aufgabe eingetreten. Konnte man insbesondere den freien Gewerkschaften nicht mehr länger die Anerkennung verweigern, mußte man in den wichtigsten europäischen Ländern für den Austrag ihrer Kämpfe den unentbehrlichen Rechtsboden gestalten, so erwuchs den Arbeiterorganisationen andererseits daraus die Möglichkeit und darum die Pflicht, ihr Kampfesfeld bedeutend zu erweitern. Der Proletarier braucht heute nicht mehr der verachtete Paria zu sein, als der er in der Gesellschaft des frühen Kapitalismus galt. Zusammengeschlossen mit den Arbeitskameraden in einer starken Organisation ist er eine gefürchtete Macht. Macht aber verpflichtet. Sie einzusetzen für die Erreichung einer höheren Stufe menschlicher Gesellschaftsorganisation ist zur Aufgabe unserer Epoche geworden. Nicht mehr nur die Hebung der Lage des einzelnen ist das Ziel gewerkschaftlicher Betätigung, sondern durch den Willen der im gleichen Streben zusammengeschlossenen Individuen die Einwirkung auf die Gesamtheit mit dem Zweck, eine neue Wirtschaftsorganisation vorzubereiten.

Wohl hatte sich insbesondere die deutsche freie Gewerkschaftsbewegung schon vor dem Kriege auf den Boden einer sozialistischen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft gestellt, aber die praktische Inangriffnahme dieser Aufgabe war doch hinausgeschoben und mußte es sein, bis gewisse Mindestvoraussetzungen erkämpft waren. Mit der Novemberrevolution stand plötzlich die ganze Arbeiterklasse vor dieser neuen Aufgabe. Gerade in jener Zeit mit der ungeheuer starken Rückwirkung politischen Geschehens von einem Land auf das andere kam aber auch klarer denn je zuvor die Erkenntnis vom innigen Verbundensein der verschiedenen nationalen Wirtschaften, insbesondere derjenigen Europas, ins Bewußtsein. So wurde denn bald die bis dahin nur ziemlich lose internationale gewerkschaftliche Verbindung zu einer festeren; das historische Geschehen hatte das Denken zumindest der europäischen Arbeiter in nahe Berührung gebracht, hatte selbst die Auffassungen der Arbeiterklasse von Großbritannien derjenigen der Proletarier des Kontinents genähert. Am prägnantesten kam dies zum Ausdruck auf dem Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1920 zu London, wo man erstmalig den Versuch zur Diskussion eines internationalen gewerkschaftlichen Wirtschaftsprogramms unternahm. Dem Zuhörer wurde freilich damals klar, daß so rasch eine gültige, allgemeine Orientierung noch nicht herbeizuführen war, daß es Neuland gewesen, in das der Fuß gesetzt wurde. Am auffallendsten war damals die starke Hoffnung, die eine Strömung des

Kongresses auf die Institutionen des Völkerbundes setzte, denen man Aufgaben zuweisen zu können glaubte, von denen wir heute wissen, daß sie erst dann realisierbar wären, wenn ein Unterbau in den einzelnen Nationen geschaffen ist.

Doch ist seitdem das Verlangen nicht wieder verstummt, daß der IOB nicht darin ermüde, bis er auf wirtschaftlichem Gebiete das erreicht habe, was er auf sozialpolitischem längst verwirklichte: Übereinstimmende Auffassung und Forderungen für alle der Internationale angeschlossenen Sektionen; Forderungen für die Tagesarbeit, um durch ihre allmähliche Verwirklichung dem Endziele näherzukommen.

Vor kurzem ist der Ausschuß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Prag zusammengetreten, in der Hauptsache, um dort vorliegende Entwürfe zu einem Internationalen Wirtschaftsprogramm zu beraten — noch nicht, sie zu verabschieden. Vielmehr kam es zu einem Kompromiß der eingereichten Entwürfe, das nunmehr als „Richtlinien“ den einzelnen Landeszentralen zur weiteren Diskussion überwiesen worden ist. Natürlich ist es nicht so gedacht, daß nun nur die obersten Instanzen sich mit der Vorlage zu beschäftigen hätten, sondern alle Gewerkschaftskollegen sollten die Richtlinien kennenlernen, um sie zum Gegenstand der Aussprache in ihren zuständigen Organisationen machen zu können und Anregungen für ihre definitive Gestaltung zu geben.

In der Einleitung zu den Richtlinien wird betont, daß gewiß in den verschiedenen Ländern soziale und kulturelle Unterschiede bestehen, zugleich aber auch hervorgehoben, daß die Verschiedenheit sich nur auf den verschiedenen Grad und Intensität sonst gleicher Phänomene bezieht. Kennzeichnend für die Entwicklung des letzten Jahrzehnts ist das starke Streben nach Zusammenschluß von Unternehmungen in Kartellen und Trusts, die, in den einzelnen Nationen entstehend, auf internationale Verständigung hindeingängen. Parallel damit läuft die Tendenz, immer mehr das Prinzip in die Praxis umzusetzen, „mit möglichst geringem Kraftaufwand eine höchstmögliche Warenmenge herzustellen“. Freilich arbeitet der Verwirklichung dieses Grundsatzes die Zollpolitik der Staaten entgegen, die im letzten Jahrzehnt einen neuen starken Antrieb in der Richtung des Hochschutzzolles erfahren hat.

Vor diesen Erscheinungen steht die internationale Gewerkschaftsbewegung und es ist wichtig, daß sie ihnen gegenüber eine einheitliche Haltung einnehme. Mußten doch die Herrschenden der meisten europäischen Staaten an die Macht der Arbeiterklasse weitgehende Konzessionen machen und sie bei internationalen Beratungen zur Mitarbeit heranziehen. Es geht also keineswegs nur um die Herbeiführung theoretischer Klärung und Übereinstimmung, sondern um die unmittelbare Tagesaufgabe gleichmäßigen Handelns und Auftretens der Vertreter des internationalen Proletariats.

Natürlich kann der gewerkschaftliche Vertrauensmann in Genf oder an anderen Stellen, an denen er zusammentritt mit den Vertretern von Regierungen und Unternehmern, nur dann sich an die Seite seiner Kollegen aus anderen Ländern stellen, wenn er zuvor auch im eigenen Lande seine Arbeit in gleicher Richtung eingestellt hat. Um internationales Zusammenwirken

zu erreichen, ist daher eine übereinstimmende Haltung der proletarischen Organisationen in ihren eigenen Nationen den gleichen Phänomenen gegenüber herbeizuführen. Mit Recht zerfallen daher die Richtlinien in zwei Abschnitte, in dem einen der „Forderungen auf internationalem Gebiet“ und dem zweiten der „Forderungen auf nationalem Gebiet“, beide natürlich nicht als Gegensätze gedacht, sondern als einander ergänzende und miteinander harmonisierende Aufgaben.

Gehen wir zunächst zur Skizzierung der

Forderungen auf internationalem Gebiet

über. An die Spitze gestellt ist das Verlangen nach einem Ausbau der wirtschaftlichen Einrichtungen des Völkerbundes zu einem internationalen Wirtschaftsamt, an dem die entscheidende Mitwirkung der organisierten Arbeiterschaft gesichert sein soll. Eine enge Zusammenarbeit dieses neuen Amtes mit dem Internationalen Arbeitsamt müßte gewährleistet werden. Darüber hinaus müßte das Amt seine Tätigkeit in Verbindung mit ähnlichen in den verschiedenen Ländern bestehenden oder noch zu errichtenden Wirtschaftsämtern oder Wirtschaftsräten ausüben.

Ziemlich unklar gefaßt ist der folgende Abschnitt über „Internationale Kartelle und Trusts“, für die „wirkungsvolle Maßnahmen“ gefordert werden. Uns will scheinen, daß eine so vage Bestimmung keine Richtlinie bedeuten kann. Gewiß ist ein Hinweis gegeben in der Bestimmung, daß die vollste Publizität solcher Organisationen (Gewinne, Preise, Löhne und Arbeitsbedingungen einbegriffen) gefordert werden müsse. Und am Schlusse heißt es: „Es solle die Aufgabe der wirtschaftlichen Organisation des Völkerbundes sein, diese Forderungen durchzuführen und zu sichern.“ Könnten damit nicht wiederum gefährliche Illusionen geweckt werden? Weist man damit nicht dem Internationalen Wirtschaftsamt eine Mission zu, die es nur bei einer sehr starken Exekutive durchführen könnte? Ist es doch bei diesen wirtschaftlichen Aufgaben ganz ebenso wie bei den sozialpolitischen. Auch das Internationale Arbeitsamt will auf eine Angleichung der Sozialgesetzgebung der angeschlossenen Länder hinwirken. Doch hat es keine Exekutivgewalt, um die praktische Durchführung der angenommenen Beschlüsse und Konventionen zu erzwingen. Gerade die Illusion, als wäre das Bestehen des Internationalen Arbeitsamtes schon die Bürgschaft für die praktische Internationalisierung des sozialen Rechts, hatte eine Zeitlang innerhalb der Arbeiterschaft eine starke Animosität gegen das Amt geschaffen, so daß die Gegner des Internationalen Arbeitsamtes einen bequemen Boden für ihre Propaganda und Heße gegen das Amt vorfanden. Zum Teil kamen sich diese Gegner recht revolutionär vor. Und waren in Wirklichkeit doch eher das Gegenteil davon, da sie völlig verkannten, daß auch das Internationale Amt der nationalen Arbeiterklassen sie nicht ihrer Aufgabe entheben kann, durch energischste Kraftentfaltung und im Kampf gegen die Gegner die Durchsetzung des in Genf beschlossenen zu erringen. Von diesen Erfahrungen sollte man doch etwas gelernt haben und alles meiden, was ähnliche Illusionen und darum ähnliche Enttäuschungen und Feindseligkeiten gegenüber einer ähnlichen internationalen Institution auf wirtschaftlichem Gebiet zu wecken imstande wäre.

Zu den bedeutsamsten Abschnitten gehört derjenige über die

Förderung des internationalen Güterausstausches,

in dem ganz eindeutig die Beseitigung der Zollmauern Europas ebenso wie die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote verlangt wird. Mit Recht wird die Aufrechterhaltung der Zollschranken als eines der schwersten Hemmnisse für die wirtschaftliche Gesundung Europas bezeichnet. Als einen der notwendigen Schritte auf diesem Wege fordert man die allgemeine Einführung der Meistbegünstigungsklausel in das System der Handelsverträge und ihre Ausdehnung auch auf die Kolonialgebiete. Diese letztere Bestimmung hat außerordentliche Bedeutung, wenn, wie wir annehmen, die englischen Delegierten ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Denn bekanntlich bestehen zwischen dem englischen Mutterlande und den Kolonien resp. Dominions die Preferencezölle (Vorzugszölle), die in allen Fällen das Mutterland in den Handelsbeziehungen günstiger stellen, als irgend einen andern Staat. Dieses System ist ein Teil des Ritts, der das englische Imperium zusammenhalten soll. Eine Bresche in diesem System würde darum von ungeheurer politischer Bedeutung sein.

Eine Krönung soll die internationale Wirtschaftsorganisation nach dem Vorschlag der Richtlinien finden in der

wirtschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit.

Ähnlich wie für politische Konflikte ist vorgesehen, daß alle Wirtschaftskonflikte, die nicht in unmittelbaren Verhandlungen zwischen den betreffenden Staaten beigelegt werden, einem internationalen Schiedsgericht unterbreitet werden müssen.

Uns will scheinen, daß diese etwas lapidare Formulierung sich die Aufgabe zu leicht macht. Eine solch einfache Parallele läßt sich mit den politischen Konflikten nicht ziehen. Politische Konflikte, wenn sie auch meist aus wirtschaftlichen Ursachen entstanden sein mögen, pflegen doch zwischen amtlichen Vertretungen, zwischen den Regierungen zu entstehen. Es handelt sich dabei um wenige Zentralstellen, die sich jeweils darauf berufen können, die Vertretung der Nation zu sein.

Ganz anders aber bei wirtschaftlichen Konflikten, solange wir im wahren Sinne noch von einer „Volkswirtschaft“ nicht sprechen können und einzelne Private Träger wirtschaftlicher Unternehmungen sind. Etwas vereinfacht wäre die Sachlage in jenen Fällen, in denen es sich auf beiden oder auf allen beteiligten Seiten um geschlossene Wirtschaftsorganisationen, etwa Kartelle handelt. Aber selbst dann könnte es sein, daß starke Außenseiter vorhanden sind, deren Interessen denjenigen der Kartellmitglieder entgegenstehen, so daß es durchaus denkbar wäre, daß von dem gleichen Bande zwei einander gegnerische Parteien auftreten und so die einheitliche Repräsentation des Bandes unmöglich machen würden. Wer aber sollte die Vertretung für das internationale Gericht bestimmen?

Es soll jedoch unterstrichen werden, daß man sich darum dem Gedanken der Schaffung einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch in Wirtschaftsfragen gegenüber keineswegs ablehnend zu verhalten braucht. Nur sollte man ihn nicht so unausgereift als Schlagwort hinwerfen, sich vielmehr

mit ihm beschäftigen und in seinen Möglichkeiten durchdenken. Denn das, was wir der herrschenden Klasse gegenüber als Forderung aufstellen, muß doch wenigstens bei uns bereits eine völlig klare Form gewonnen haben, wollen wir nicht riskieren, die Idee von vornherein der Gefahr einer bequemen Diskreditierung auszusetzen.

*

Nun ist es aber ohne Zweifel nicht nur die Engstirnigkeit in wirtschaftlichen Fragen, die die Staaten zur Politik des Schutzzolles treibt, sondern sehr häufig auch die ungeheure Spanne in den Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen den verschiedenen Staaten. In Ergänzung der vorstehenden Forderungen verlangt darum der IGB die

Angleichung der Arbeitsbedingungen

nicht nur aus sozialpolitischen Gründen, sondern als unentbehrlichstes Element einer vernünftigen Wirtschaftspolitik. Zur Durchführung dieser Forderung ist der Kampf für die Ratifizierung bereits geschlossener Arbeitskonventionen zu führen, darüber hinaus aber auch auf weiteren Ausbau solcher Übereinkommen hinzuwirken. Und diese Mahnung ist durchaus am Platze. Denn die schleppende Ratifizierung hat zu stark dahin gewirkt, daß man es in Genf zurzeit kaum wagt, Abkommen von großer prinzipieller Bedeutung zu diskutieren und anzunehmen, wie es zum Beispiel die Internationalisierung der Arbeitslosenversicherung wäre.

Als weitere Voraussetzung einer gesunden Wirtschaft fordert der IGB

eine Währungspolitik,

die sich die Stabilisierung der Währungen, und zwar nicht nur die Rückführung auf den Goldstandard, sondern auch die Stabilisierung der Kaufkraft des Goldes zum Ziele macht. Auch die Formulierung dieses Absatzes scheint uns reichlich verschwommen und unklar. Denn die Währungsstabilität allein sichert uns noch nicht, wie es die Richtlinien ausdrücken, „die Stabilität der Preise und dadurch der Produktion und der Beschäftigungsmöglichkeiten“. Sowohl das Preisniveau als auch die Konjunkturschwankungen werden in der kapitalistischen Wirtschaft von ganz anderen Faktoren mitbestimmt, als nur von dem der Währungssicherheit. Daß eine möglichste Stabilität der Währungen zu erstreben ist, bildet keinen Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten; indessen sollte man in einem Programm der Gewerkschaftsinternationale etwas klarer mit nationalökonomischen Begriffen und Möglichkeiten arbeiten, als es in diesem Abschnitt geschehen ist, wenn man glaubt, von der Währungsseite her dem Konjunkturproblem beikommen zu können!

Zum Schluß des Abschnittes über die Forderungen auf internationalem Gebiet beschäftigt man sich mit der

Durchführung.

Es wird die Aufrechterhaltung enger Verbindung des IGB mit den Arbeiterdelegierten des beratenden Komitees der wirtschaftlichen Abteilung des Völkerbundes und des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes gefordert und betont: Die Wirtschaftspolitik der Arbeitervertreter muß von

allgemeinen internationalen Prinzipien bestimmt werden. Dabei braucht die angemessene Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Verhältnisse nicht außer acht gelassen zu werden. Zwischen den Vertretern in den Genfer Institutionen und dem IOB müssen regelmäßige Besprechungen stattfinden.

Dazu hätten wir nur eines noch zu bemerken: Die Tätigkeit der Arbeiterdelegierten in Genf vollzog sich nicht wesentlich anders als die von Regierungsvertretern, soweit man die Mitwirkung der Massen in Vergleich stellt. Wir meinen darum, daß nicht nur die enge Zusammenarbeit mit dem IOB herbeizuführen ist, sondern daß diese Vertreter ganz anders als bisher sich auch die Mitwirkung und das enge Zusammenarbeiten mit ihren zuständigen Organisationen sichern; damit sie selbst in engster Fühlung mit den Wünschen und Bedürfnissen des Proletariats bleiben und damit die Massen in der Lage sind, ihnen nach voller Kenntnis ihrer Tätigkeit auch das notwendige Vertrauen schenken.

...

...

...

Der Arbeiterphilosoph J. Diezgen u. der Marxismus

Ein Klärungsversuch

Ernst B. Weithaas (Planen)

Die Philosophie kann sich nicht verwirklichen ohne die Aufhebung des Proletariats, das Proletariat kann sich nicht aufheben ohne die Verwirklichung der Philosophie.

Karl Marx.

Josef Diezgen. Wenn je eines Mannes Leistung umstritten war, so die Leistung des einfachen Lohgerbers und Arbeiterphilosophen von Siegburg. Diezgen? fragen die einen und zucken die Schulter, um dann abweisend zu resümieren: Diezgen war ohne Zweifel ein philosophisch begabter Kopf von außergewöhnlicher Erfassungsfähigkeit, doch hervorgebracht hat er nichts Eigenes, vor allem nichts zur Ergänzung und Bereicherung dessen, was sich bereits niedergelegt findet in den Werken von Karl Marx und Friedrich Engels. Nein, widersprechen die anderen: Diezgen war nicht nur ein nachschaffender, er war gleichwohl auch ein schöpferischer Geist, der den Marxismus heraus hob aus der engeren Sphäre einer bloßen Gesellschaftswissenschaft, in welcher ihn seine Begründer hinterlassen haben, und zwar heraus hob, indem er ihn erkenntnistheoretisch erweiterte und vertiefte zur universellen Weltanschauung.

Behauptung steht gegen Behauptung, Meinung gegen Meinung, und noch kam es zu keiner positiven Klärung. So wissen heute, hundert Jahre nach der Geburt, vierzig Jahre nach dem Tode dieses Mannes, die wenigsten von seinem philosophischen Lebenswerk, um das er ehrlich und mit vollster Hingabe gerungen in jahrzehntelanger, zäher Geistesarbeit; die wenigsten von seiner wissenschaftlichen Tat, die schon längst hätte fruchtbar gemacht sein müssen für die Theorie und Praxis des proletarischen Befreiungskampfes.

Wo etwas „ergänzt“ wurde, sei es ein Ding oder eine Sache, da muß etwas hinzugekommen sein, das vordem nicht da war, etwas, das sich als logischer Teil dem Ganzen einfügt, sonst ist es keine Ergänzung; wie steht es

in dieser Hinsicht mit dem Marxismus und der Leistung Diehgens? Was dem Marxismus seine zwingende Beweiskraft verleiht, was ihn so glaslar abhebt von der ideologischen Verschwommenheit aller bürgerlichen Wissenschaft, das ist seine überlegene Methode, die begründet ist in einer überlegenen Philosophie, in der materialistisch-dialektischen Erkenntniskritik. Diese Erkenntniskritik blüht und funkelt aus den Schriften und Werken, die uns die Begründer hinterlassen haben, wie ein scharfgeschliffener Diamant; sie blüht und funkelt insbesondere auch aus den berühmten, vielfach zitierten Sätzen in der Vorrede der Marxschen Schrift „Zur Kritik der politischen Ökonomie“, wo es unter anderm heißt: „Die Gesamtheit der Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein politischer und juristischer Überbau erhebt und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt.“

Karl Marx bediente sich also, wie aus diesem Zitat und anderen Hinweisen hervorgeht, der wissenschaftlichen Forschungsweise, die denotwendig aus der materialistisch-dialektischen Erkenntniskritik sich ergibt, und wandte sie bewußt an zur Ergründung des menschlichen Gesellschaftsprozesses. Seine Wissenschaft ist daher im wesentlichen Gesellschaftswissenschaft, und wo er darüber hinaus auch einen Einblick in das Erkenntnisgebiet gewährt, da nur durch kurze Gedankenblitze, die in fragmentarischen Umrissen das menschliche Bewußtsein erhellen in seinem Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Sein. Außer diesen Gedankenblitzen, die hin und wieder aphoristisch aufleuchten, lernen wir die Marxsche Erkenntniskritik, soweit wir sie überhaupt kennenlernen, nur kennen, indem sie uns entgegentritt in ihrer methodischen Anwendung und zu uns spricht aus ihren Forschungsergebnissen auf ökonomischem und historischem, kurz, auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiete. Marx wollte zwar, sobald er erst einmal seine ökonomischen Studien abgeschlossen habe, auch eine Erkenntnislehre ausarbeiten, indes bei diesem Vorsatz ist es geblieben: weder er noch Engels hinterließ eine systematische Darlegung der materialistisch-dialektischen Erkenntniskritik.

Und hier ist der Punkt, wo wir mit Diehgen zusammentreffen: Diehgen hat diese Erkenntnistheorie systematisch ausgearbeitet und philosophisch begründet, und zwar, wie Engels selbst hervorhebt, unabhängig von den Schöpfern der materialistischen Gesellschaftstheorie. Diehgen gelangte selbständig, durch eigenes philosophisches Suchen und Finden zu der materialistisch-dialektischen Erkenntnislehre. Wenn er trotzdem die geistige Urheberchaft nicht sich, sondern Marx zuschreibt, so mag bei ihm, neben der übergroßen Bescheidenheit, die einen Teil seines Wesens ausmachte, auch die objektive Einsicht mitbestimmend gewesen sein, daß ja Marx in der Tat diese Erkenntnislehre zumindest in ihren Grundzügen im Bewußtsein getragen haben mußte, weil er sie sonst nicht hätte methodisch anwenden können, eine Einsicht, die nicht zuletzt Zeugnis ablegt, wie tief der schlichte Arbeiterphilosoph von Siegburg in die Marxschen Lehren eingedrungen sein möchte,

um sie so, wie er, in ihren erkenntnistheoretischen Voraussetzungen zu erfassen. Diezgen selbst gibt dieser Einsicht wiederholt Ausdruck, indem er aufzeigt, daß und wie die ökonomisch-historische Lebensarbeit von Marx und Engels in ihren methodischen Folgerungen begründet ist in der materialistisch-dialektischen Erkenntnistheorie. Es heißt darum auch seine eigene Leistung falsch darstellen, wenn man behauptet, er habe den Marxismus in dem Sinne ergänzt, daß er gewissermaßen erst die erkenntnistheoretische oder philosophische Grundlage schuf zu dem gewaltigen Gedankenbau des wissenschaftlichen Sozialismus. Nein, diese Grundlage war vorhanden bereits vor Diezgen, nämlich in den Köpfen der Begründer, die daraus ihre Forschungsweise, ihre Methode schöpften, und sie ist vorhanden auch ohne Diezgen, nämlich in ihrer methodischen Anwendung und in ihren soziologischen Forschungsergebnissen . . . , aber sie war und ist ohne Diezgen nicht vorhanden in ihrer systematischen Darstellung.

Darin eben gipfelt die wissenschaftliche Leistung des Arbeiterphilosophen, darin sein großes Verdienst: daß er den Spuren der im Marxismus mehr verborgen als offen zutage liegenden Erkenntnistheorie nachging, sie ans Licht zog, im einzelnen zergliederte und systematisch darlegte, daß er sie, noch über die Marx'sche Anwendung hinaus, vom gesellschaftlichen auf das kosmische Sein übertrug und damit zur Grundlage einer einheitlichen, allumfassenden Weltanschauung machte, indem er einerseits den Denkprozeß aufhellte, gleichwie Marx den Gesellschaftsprozeß, und indem er andererseits den alten philosophischen Zwiespalt zwischen Stoff und Geist aufhob in der dialektischen Einheit beider als Naturprodukte, als naturgegebene, gleichwertige Teile des Weltganzen. Diezgen machte also die materialistisch-dialektische Erkenntnistheorie, die Marx zur Grundlage seiner Gesellschaftsforschung diente, selbst zum Gegenstand einer speziellen Untersuchung. So lernen wir durch Marx das Bewußtsein, das Denken oder den Geist erkennen als ein in seinem Inhalt bestimmtes Gesellschaftsprodukt, durch Diezgen als ein in seinem Dasein bedingtes Naturprodukt. Fassen wir beides zusammen, so heißt das: Es ist nicht der Geist, der das natürliche Sein erzeugt und das gesellschaftliche Sein bestimmt, sondern umgekehrt: das natürliche Sein erzeugt, das gesellschaftliche Sein bestimmt den Geist.

Karl Marx hatte die Dialektik von Hegel übernommen und faßte sie auch auf im Hegelschen Sinne, nämlich: als eine nach eigenen, inneren Gesetzen sich vollziehende Entwicklung oder Entfaltung, die aus dem Gegensätzlichen und Widerspruchsvollen, daß sie ständig aus sich heraus gebiert, aufstrebt zu einer immer höheren Einheit oder Wesensverbundenheit, in der alle vorherigen Gegensätze und Widersprüche gleichsam aufgelöst sind in Harmonie. Doch Marx suchte den Ausgangspunkt dieser Entfaltung nicht wie Hegel im Geist oder in der Idee, sondern im materiellen Sein. Deshalb nannte er seine Dialektik, zur Unterscheidung von der idealistischen, eine materialistische Dialektik. Er selbst gibt darüber in der Vorrede zur zweiten Auflage des „Kapital“ folgenden Aufschluß: „Meine dialektische Methode ist der Grundlage nach von der Hegelschen nicht nur verschieden, sondern ihr direktes Gegenteil. Für Hegel ist der Denkprozeß, den er sogar unter dem Namen Idee in ein selbständiges Subjekt verwandelt, der Demiurg (Schöpfer) des

Wirklichen, das nur seine äußere Erscheinung bildet. Bei mir ist umgekehrt das Ideelle nichts anderes als das im Menschenkopf umgesetzte und übergesetzte Materielle.“

Damit wurde die Dialektik materialistisch, der Materialismus aber wurde dialektisch, und das bedeutet: Marx revolutionierte nicht nur die Hegelsche Dialektik, indem er ihre idealistische Grundlage umkehrte in eine materialistische, er revolutionierte auch den bürgerlichen Materialismus, wie er vom 18. bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die philosophischen und naturwissenschaftlichen Köpfe beherrschte. Marx zersprengte die erkenntnistheoretische Beschränktheit dieses Materialismus, indem er den Begriff der Materialität über das bloß Wägbare und Tastbare hinaus auf alles Seiende und Wahrnehmbare ausdehnte, also auch auf den Geist und seine Ideen. Wenn daher von „geistreichen“ Marxkritikern behauptet wird, die materialistische Gesellschaftsauffassung sehe in dem gesellschaftlichen Lebensprozeß nichts weiter als eine öde Entwicklungsmechanik, die, angetrieben von den materiellen Produktionsverhältnissen, dumpf und stumpf hinwegbrause über die geistige oder ideelle Tätigkeit des Menschen: was anders beweisen sie damit, als daß sie weder die Marxsche Ökonomie noch die Marxsche Dialektik begriffen haben? Denn ungeachtet dessen, daß es denkende und handelnde Menschen sind, die diese Produktionsverhältnisse bilden, Menschen, die zueinander in Beziehung treten zum Zwecke der materiellen Unterhaltungsgewinnung, gipfelt ja gerade die praktische Folgerung und Forderung des Marxismus in dem Gebot höchster menschlicher Aktivität, in diesem Gebot, das sich vornehmlich an das schaffende Proletariat wendet als derjenigen Gesellschaftsklasse, die entwicklungsgesetzlich berufen ist, durch ihren organisierten bewußten Klassenkampf allen Klassenwiderstreit und damit ihr eigenes Klassenelend aufzuheben in der höheren Einheit einer klassenlosen Gesellschaft — im Sozialismus!

Was sich so am historischen oder, richtiger, ökonomischen Materialismus bereits bruchstückweise als materialistisch-dialektische Erkenntnistheorie zu erkennen gibt: Dietzen machte sich daran, es systematisch auszuarbeiten und philosophisch zu begründen. Und diese Aufgabe gelöst zu haben in einem Sinne, daß ihm Marx und Engels ihre Anerkennung zollten, darin besteht der wissenschaftliche und praktische Wert seiner Leistung als Beitrag zu der mehr und mehr sich emporringenden Lebensauffassung und Weltanschauung des Sozialismus. In einem an Marx gerichteten, in der „Neuen Zeit“ veröffentlichten Brief schreibt Dietzen: „Das Fundament aller Wissenschaft besteht in der Erkenntnis des Denkprozesses. Denken heißt, aus dem sinnlich Gegebenen, aus dem Besonderen das Allgemeine entwickeln. Die sinnliche Erscheinung bildet das notwendige Material des Denkens. Sie muß gegeben sein, bevor das Wesen, das Allgemeine oder Abstrakte zu finden ist. Das Verständnis dieser Tatsache enthält die Lösung aller philosophischen Rätsel. Die Frage zum Beispiel nach Anfang und Ende der Welt gehört nicht mehr in die Wissenschaft, wenn die Welt nur Voraussetzung, aber nicht Resultat des Denkens oder Wissens sein kann.“

Dietzen hat die letzten mystischen Schleier zerrissen, die das Wesen des Geistes oder Denkprozesses noch umhüllten, und wenn etwas die denkgesetzlichen Voraussetzungen vermitteln kann, auch die letzten dogmatischen und

ideologischen Ketten zu sprengen, mit denen das Proletariat heute noch allenthalben an die bürgerliche Welt geschmiedet ist, dann vermittelt sie seine Erkenntnislehre. Gedankendinge oder Ideen sind nach dieser Lehre nichts anderes als mehr oder weniger zutreffende oder mehr oder weniger verzerrte Geistesrekonstruktionen des natürlichen Seins, das aus sich heraus den Menschen erzeugte mitsamt seiner geistigen Fähigkeit, Gedankendinge oder Ideen zu produzieren. Läßt sich der Geist auch nicht tasten oder wägen, so ist er doch, ebenso wie das Tastbare oder Wägbare, Gegenstand der Wahrnehmung, der Erfahrung, der Erkenntnis. Wie das Gesicht nicht sein kann ohne etwas, das sich sehen läßt, und nicht ohne Auge, das sieht, so kann auch der Geist nicht sein ohne etwas, das sich denken läßt, und nicht ohne das Hirn, das denkt. Sehen und Denken wie Auge und Hirn sind, was sie sind, nicht „an und für sich“, sondern nur in der Verbindung mit anderen Dingen oder Erscheinungen. Wir sprechen von Tag und Nacht, unterscheiden beide in ihrer beziehungsweise Gegensätzlichkeit, und doch fassen wir sie kalendermäßig wieder in eins zusammen als Tag: warum sollten wir mit dem Geistigen und Stofflichen, mit dem Ideellen und Materiellen nicht ebenso verfahren können, indem wir Ideelles und Materielles, trotz ihren verschiedenen Besonderheiten, einheitlich zusammenfassen unter dem Allgemeinbegriff der Materialität? Letzten Grundes hat doch der unwägbarer Geist mit den wägbaren Stoffen eines gemeinschaftlich: er kann nur sein mit anderen Dingen oder Erscheinungen, die wie er relative Teile eines absoluten Ganzen sind — des Weltalls!

Diezgens Erkenntnislehre ist, kurz und hausbacken ausgedrückt, die Lehre von dem rechten Gebrauch der Verstandeskkräfte, und dieser rechte Gebrauch besteht in dem ständigen Bestreben, das Denken immer mehr bewußt in Einklang zu bringen mit der natürlichen Dialektik des Weltganzen, des Universums. Es kann selbstverständlich nicht die Aufgabe eines einzelnen Auffages sein, den in mehreren Schriften niedergelegten Inhalt und Gehalt dieser Lehre auch nur einigermaßen erschöpfend darzustellen; der Leser, der sich eingehender damit zu befassen wünscht — und jeder denkende Sozialist sollte es nicht nur wünschen, sondern tun —, sei hier namentlich auf zwei Schriften hingewiesen, die nach unserer Meinung die reifsten sind: auf die „Streifzüge eines Sozialisten in das Gebiet der Erkenntnistheorie“ und auf das „Akquisit der Philosophie“ (Diez-Verlag, Berlin).

Zum Schluß aber sei dies hervorgehoben: Die Streitfrage, was an der Lebensarbeit des Arbeiterphilosophen als Eigenschöpfung anzusehen ist und was nicht, ist eine müßige, sinnlose, eine unmarxistische Streitfrage, denn letzten Grundes ist auch alle Wissenschaft nichts anderes als ein Kollektivprodukt gesellschaftlicher Entwicklung. Damit leugnen wir keineswegs die persönliche Leistung des wissenschaftlichen Talenten oder Genies, nur machen wir daraus keinen Persönlichkeitskult oder Fetischismus. Auch das Talent, auch das Genie ist ein Entwicklungsprodukt; kraft seiner biologisch überkommenen Veranlagung, die sich individuell kundgibt als eine besondere Summierung und Verfeinerung allgemein-menschlicher Eigenschaften und Fähigkeiten, vermag das Talent oder Genie tiefer einzudringen in das geistesgeschichtlich gegebene Kollektivprodukt einer Gesellschaftsepöche, vermag

es dieses oder jenes wissenschaftliche Teilgebiet wirklichkeitsnäher zu erfassen und darum einem größeren Menschenkreis sinnennäher darzustellen als seine jeweiligen Zeitgenossen. Und darin besteht denn die persönliche Leistung unserer Forscher: daß sie uns durch ihre Lebensarbeit das gesetzmäßige, ökonomisch bedingte Werden und Wachsen des Sozialismus sinnennäher gebracht, das heißt erläutert, erklärt haben, und zwar Marx und Engels auf gesellschaftswissenschaftlichem, Diehgen auf erkenntnistheoretischem Gebiete. Damit ist aber zugleich auch Diehgen die ihm zukommende Stellung neben den Begründern der materialistischen Gesellschaftsauffassung zugewiesen, die ihn mit Recht den „Philosophen des Proletariats“ nannten; denn seine Philosophie ist die Philosophie des Sozialismus, ist proletarische Philosophie!

Die Arbeitskraft in der deutschen Industrie

W. I. Wohltinsky (Berlin)

(Schluß)

Arbeiter und Angestellte in den Klein- und Großbetrieben

Schon aus den oben angeführten Zahlen ist zu erkennen, wie verschieden die soziale Zusammensetzung des Personals der Betriebe verschiedener Größe ist. Noch einleuchtender sind aber die relativen Zahlen. Von 100 beschäftigten Personen der einzelnen Betriebsgrößenklassen waren:

Betriebsgrößenklassen	Betriebsleiter oder ihre Familien- angehörige	Angestellte		Arbeiter
		Verwaltungs- Büro- u. kauf- männ. Person.	Technisches Personal	
Kleinbetriebe	100,0	—	—	—
Betr. mit 0 bis 5 Pers. . .	50,5	1,3	0,6	47,6
" " 6 " 10 " . . .	21,1	5,0	1,6	72,3
" " 11 " 50 " . . .	6,8	8,0	2,9	82,3
" " 51 " 200 " . . .	1,7	7,6	3,9	86,8
" " 201 " 1000 " . . .	0,5	6,7	4,6	88,3
" " über 1000 " . . .	0,1	5,8	5,9	88,1

In den Kleinbetrieben (mit bis fünf beschäftigten Personen) hat die selbständige Arbeit die Vorherrschaft. Noch in den Betrieben mit 6 bis 10 beschäftigten Personen entfallen auf die Unternehmer (Betriebsleiter) und ihre Familienangehörigen über 21 vH der Gesamtzahl der Beschäftigten. Da in diesen Betrieben der Betriebsleiter persönlich die Verwaltung und Aufsicht führt und beim Verkauf der Erzeugnisse des Betriebes von seiner Frau unterstützt wird, beanspruchen die Kleinbetriebe nur eine geringe Zahl von Angestellten. Diese werden für das Geschäft erst dann unentbehrlich, wenn der Betrieb über den Umfang eines normalen handwerksmäßigen Ladens hinauswächst. Es liegt die Vermutung nahe, daß bei der weiteren Vergrößerung des Betriebes die relative Zahl der Angestellten immer mehr zunehmen muß. Dies ist aber nicht der Fall. Mit der Konzentrierung der Betriebe nimmt nur die relative Zahl der technischen Angestellten zu, indem die Zahl der Verwaltungs- und kaufmännischen

Angestellten die entgegengesetzte Tendenz aufweist und die beiden Bewegungen einander ziemlich genau die Wage halten. — Nach den angeführten Zahlen waren von 100 beschäftigten Personen Angestellte:

in den Betrieben mit 11 bis 50 beschäftigten Personen	10,9
" " " " 51 " 200 " " "	11,5
" " " " 201 " 1000 " " "	11,3
" " " " über 1000 " " "	11,7

Klarer wird das Bild, wenn man die Betriebsleiter und ihre Familienangehörigen ausschaltet und die Zahl der Angestellten mit der der Gehilfen und Arbeiter vergleicht. In der deutschen Industrie waren 1925 beschäftigt:

In den Betrieben mit Personen	Arbeiter und Gehilfen	Angestellte		Auf 100 Arbeiter kamen Angestellte		
		kaufmänn.	technische	kaufmänn.	technische	zusammen
11 bis 50.	1711637	166284	59357	9,8	3,5	13,3
51 " 200.	2075634	181137	92436	8,7	4,5	13,2
201 " 1000.	2168997	164182	112210	7,6	5,2	12,8
über 1000.	1867098	123465	125394	6,6	6,7	13,3

Diese Gesetzmäßigkeit — „Mit der Konzentrierung der Betriebe nimmt die relative Zahl der technischen Angestellten zu, die relative Zahl der Verwaltungs- und kaufmännischen Angestellten geht aber zurück und die beiden Bewegungen halten einander die Wage“ — tritt mit voller Deutlichkeit auch in den einzelnen Gewerbegruppen in Erscheinung. Einige Beispiele:

	Von 100 beschäftigten Personen der betr. Gewerbegruppe und Betriebsgrößenklasse waren in den Betrieben mit			
	11—50 Peri.	51—200 Peri.	201—1000 Peri.	üb. 1000 Peri.
Eisen- u. Metallgewinnung				
Kaufmännische Angestellte . . .	8,3	6,6	6,0	5,9
Technische Angestellte . . .	3,3	4,3	5,0	6,1
Angestellte überhaupt	11,6	10,9	11,0	12,0
Herstell. v. Eisen- u. Metallw.				
Kaufmännische Angestellte . . .	8,9	8,6	7,5	5,8
Technische Angestellte . . .	2,7	3,8	3,7	4,3
Angestellte überhaupt	11,6	12,4	11,2	10,1
Maschinenbau				
Kaufmännische Angestellte . . .	9,9	8,7	7,6	7,0
Technische Angestellte . . .	5,0	6,6	7,5	8,1
Angestellte überhaupt	14,9	15,3	15,1	15,1
Elektrotechn. Industrie usw.				
Kaufmännische Angestellte . . .	13,4	12,6	10,1	10,8
Technische Angestellte . . .	5,1	6,7	6,1	8,7
Angestellte überhaupt	18,5	19,3	16,2	19,5
Chemische Industrie				
Kaufmännische Angestellte . . .	23,3	14,9	11,1	10,8
Technische Angestellte . . .	5,1	5,9	6,6	10,6
Angestellte überhaupt	28,4	20,8	17,7	21,4

Dieselbe Regelmäßigkeit läßt sich in der Leder- und Schuhindustrie, im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe, im Bekleidungs- und Textilgewerbe usw. erkennen.

Die Frauenarbeit

Von den 12,7 Millionen in der Industrie und im Handwerk beschäftigten Personen, die die Betriebszählung ermittelt hat, waren 2,9 Millionen Frauen, was 23,6 vH des gesamten Personals ausmacht. Auf Frauen kamen nämlich 22,3 vH der Betriebsleiter, 66,0 vH der mithelfenden Familienangehörigen, 23,4 vH der Angestellten und 21,2 vH der Arbeiter.

Die Verteilung der Frauen nach Gewerbegruppen ist allgemein bekannt und es erübrigt sich, hier darüber ausführlich zu sprechen. Die größten Mengen weiblicher Arbeitskraft werden von vier Gewerbegruppen verwendet:

	Beschäftigte Frauen	in vH der Gesamtzahl der Beschäftigten
Bekleidungs- und Textilgewerbe	745 646	52,2
Textilindustrie	689 594	56,8
Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	489 759	35,8
Papierindustrie und Vervielfältigungsgewerbe	194 200	33,7

Rund 75 vH aller im Gewerbe beschäftigten Frauen und etwas über 70 vH der Arbeiterinnen entfallen auf diese vier Industriezweige. Ihnen folgen: elektrotechnische Industrie (148 209 beschäftigte Frauen), Herstellung von Eisen- und Metallwaren (145 000), Industrie der Steine und Erden (94 532), Holzgewerbe (88 940) usw.

Der Anteil der Frauen am gesamten Personal der Betriebe verschiedener Größenklassen scheint auf den ersten Blick erstaunlich gleichmäßig zu sein. Die Frauen machen nämlich aus:

in den Betrieben mit	2 bis 5 beschäftigten Personen	20,4 vH des Personals
" " " " 6 " 10	" " " "	21,1 " " "
" " " " 11 " 51	" " " "	20,9 " " "
" " " " 51 " 200	" " " "	25,4 " " "
" " " " über 200	" " " "	20,2 " " "

Hier sind aber die Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten mit den Betriebsleiterinnen und mithelfenden Ehefrauen zusammengezählt. Um ein klareres Bild zu gewinnen, muß man diese Gruppen voneinander trennen und in erster Linie die Verteilung der Arbeiterinnen und der weiblichen Verwaltungs-, Büro- und kaufmännischen Angestellten auf einzelne Betriebsgrößenklassen untersuchen.

Nach den Ergebnissen der Betriebszählung machten die Frauen aus:

in den Betrieben mit	unter dem Verwaltungs-, Büro- u. kaufmännischen Personal in vH	unter den Arbeitern in vH
2 bis 5 beschäftigten Personen	63,3	13,6
6 " 10 " "	55,1	18,2
11 " 50 " "	40,0	20,4
51 " 200 " "	32,7	26,1
201 " 1000 " "	29,0	27,2
über 1000 " "	23,9	16,6

Je größer der Betrieb, um so kleiner ist der Anteil der Frauen unter den Angestellten und um so größer ihr Anteil unter den Arbeitern. Nur in den Riesenbetrieben (mit über 1000 beschäftigten Personen) geht die relative Zahl der Frauen unter der Arbeiterschaft wieder zurück.

Diese doppelte Regelmäßigkeit läßt sich auch in den einzelnen Gewerbegruppen — bis auf einige charakteristische Ausnahmen — erkennen.

	Auf 100 Arbeiter oder Angestellte kamen Frauen in den Betrieben mit Personen					
	2—5	6—10	11—50	51—200	201—1000	über 1000
Ind. d. Steine u. Erden						
Arbeiter	3,3	5,4	8,0	13,0	21,6	27,6
Angestellte	33,6	32,4	30,2	23,6	22,1	24,2
Herf. v. Eisenwar. usw.						
Arbeiter	1,5	4,7	14,6	26,0	33,7	34,1
Angestellte	50,0	49,2	38,5	34,0	30,3	25,7
Elektrotechn. Industrie						
Arbeiter	3,5	5,8	14,8	24,1	34,1	32,8
Angestellte	67,6	57,3	44,6	38,9	37,1	34,2
Chemische Industrie						
Arbeiter	23,8	30,2	29,7	32,2	34,1	32,2
Angestellte	43,7	42,1	34,6	33,5	28,6	19,2
Papierindustrie und Diversif.-Gewerbe						
Arbeiter	23,8	27,7	34,8	38,1	37,6	26,3
Angestellte	57,1	54,0	43,5	37,1	36,8	34,1
Holzgewerbe						
Arbeiter	1,8	3,8	8,9	13,6	22,6	16,1
Angestellte	39,8	41,1	34,0	29,6	30,7	30,0
Nahrungs- und Genuss- mittelgewerbe						
Arbeiter	10,0	19,7	41,9	50,7	44,0	58,6
Angestellte	77,2	67,4	38,7	30,0	30,5	39,3

Die Erklärung dieser auffallenden Regelmäßigkeit in der Steigerung der einen und Senkung der anderen Zahlenreihe scheint in der Bedeutung der Frauenarbeit im Betriebe zu liegen. In der Regel gilt als vollwertige qualifizierte Arbeit die des männlichen Arbeiters oder Angestellten. Der Unternehmer ist geneigt, die weibliche Arbeitskraft als einen Ersatz, als eine Arbeitskraft zweiter Sorte zu betrachten, deren wichtigster Vorteil ihre Billigkeit ist. Ein kleiner Betrieb beansprucht vor allem männliche handwerksmäßig ausgebildete Arbeitskraft, die Frauenarbeit findet hier eine verhältnismäßig schwache Anwendung. Eher werden Arbeiterinnen in größeren Betrieben eingestellt, wo die weit durchgeführte Arbeitsteilung und die Maschinen die Verwertung der unqualifizierten — dazu aber billigen! — Arbeitskraft gestatten. Anders mit dem Büro- und kaufmännischen Personal. Ein kleiner Betrieb beginnt mit der Anstellung weiblichen Personals — Stenotypistinnen und Verkäuferinnen erscheinen neben dem Betriebsleiter einer Werkstatt früher als diese sich zu einem

Umfang entwickelt hat, bei dem sie auch teureres und anspruchsvolleres Personal brauchen kann.

Dies gilt allerdings nur für die Gewerbe, in denen die männliche Arbeit vorherrscht. Wo die Frauenarbeit von vornherein nicht als Ausnahme, sondern als Regel angewendet wird, ist die Gliederung der Belegschaft nach Geschlecht in den Klein-, Mittel- und Großbetrieben ungefähr dieselbe. Ein typisches Beispiel dafür bietet die Textilindustrie, wo die Frauen ausmachen:

in den Betrieben mit	2 bis	5 Personen	61,6 vH	der Arbeiterschaft
" " " "	6	10	63,9	" " "
" " " "	11	50	61,5	" " "
" " " "	51	200	58,8	" " "
" " " "	201	1000	58,9	" " "
" " " "	über 1000	"	56,8	" " "

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht um statistische „Gesetze“, sondern vielmehr um gewisse Tendenzen, die allerdings stark genug sind und der wirtschaftlichen Bedeutung der Frauenarbeit im Betriebe entsprechen.



Zur englischen Arbeiterbewegung

Arthur Schweizer (Pirmasens)

Mit dem Niedergang des Chartismus wurden die großen Hoffnungen der britischen Arbeiterschaft auf politische Befreiung zu Grabe getragen. Von der Politik enttäuscht wandte sich die Arbeiterschaft nun wieder dem industriellen Kampfe zu. Doch in der Zwischenzeit hatte sich die wirtschaftliche Lage des Landes verändert. Auf die Krisen (1842 und 1848) in den vierziger Jahren mit ihrer großen Not für die Arbeiterschaft folgte ein wirtschaftlicher Aufschwung, der zur Beherrschung des Weltmarktes durch England führte. Die Profite stiegen gewaltig und bis zu einem gewissen Grade auch die Löhne. Durch die Abschaffung der Korngesetze wurde das Brot verbilligt, der Reallohn stieg. Unter der Einwirkung der chartistischen Bewegung wurden die nicht unbedeutenden Gesetze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Fabriken und Bergwerken erlassen. Mit diesen und folgenden Maßnahmen wurde die Kinder- und Frauenarbeit eingeschränkt und die Not dieser grau- sam Bedrückten vermindert.

Unter diesen veränderten Lebensbedingungen wuchs eine neue Generation von Arbeitern heran, die weder die große Not noch die revolutionäre Haltung ihrer Vorfahren erlebt hatten, nun eine veränderte Einstellung zu ihrem Klassegegner gewannen und eine andere Form der Organisation zu ihrer Verteidigung aufbauten. Die große, alle Arbeiter umfassende Union aus der Zeit von Robert Owen und des Chartismus wurde jetzt abgelehnt. Die Berufsorganisation war die Parole. Es wurden nur solche Arbeiter in die Gewerkschaft aufgenommen, die eine wirkliche Lehrzeit aufweisen konnten; die Ungelernten waren ausgeschlossen. Ihr Ziel war nicht die Beseitigung des Kapitalismus, sondern die Besserung der Lebensbedingungen der Arbeiter in ihrem Beruf. Sie waren bewußt antirevolutionär und glaubten an eine

Harmonie der Interessen zwischen Arbeiter und Kapitalisten. Nach ihrer Meinung wurde der Lohn durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte bestimmt. Es war daher notwendig, das Angebot von Arbeitskräften auf ein Mindestmaß zu beschränken. Man versuchte die Zahl der Lehrlinge zu beschränken, bestimmte die einzelnen Arbeitsverrichtungen, die von den Mitgliedern eines Verbandes ausgeführt werden durften (woraus unzählige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkschaften bis zum heutigen Tage entstanden) und bildete Auswanderungsfonds, um überschüssige Arbeiter bei ihrer Auswanderung zu unterstützen. Auf gesetzlichem Gebiete arbeiteten sie für die rechtliche Anerkennung der Gewerkschaften, was sie in den siebziger Jahren auch erreichten. Nahezu dreißig Jahre währte die Vorherrschaft dieses Gewerkschaftstypes in der britischen Arbeiterbewegung. Das Berufsbewußtsein verdrängte das Klassenbewußtsein. Sehr bald lösten die Gewerkschaften ihre Verbindung mit der ersten Sozialistischen Arbeiter-Internationale. Während das politische Bündnis mit den Liberalen immer inniger wurde, verschärfte sich der Kampf zwischen den Gewerkschaften und den Marxisten. Es schien, als hätte der Sozialismus in England seinen Tod gefunden.

Doch in der Mitte der siebziger Jahre begann in England eine soziale Umwälzung. Politisch begann nach dem ersten Kabinett von Gladstone der Zerfall des alten Liberalismus. Die Politik des ewigen Friedens und des Freihandels wurde verdrängt durch den Imperialismus mit seiner Eroberung von Rohstoffquellen in Asien und Afrika und von der „Tariff Reform“ im Innern des Landes. Ökonomisch wurde die Vorherrschaft der britischen Industrie auf dem Weltmarkt stark bekämpft, zuerst durch Frankreich, später durch Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika. England hörte auf, die „Werkstätte der Welt“ zu sein, und es gab bald keine einzige Industrie mehr, die nicht auf steigende Konkurrenz auf dem Weltmarkte stieß. Die im Jahre 1876 einsetzende langjährige Krise führte zu Lohnsenkungen und Arbeitslosigkeit; der Geist der Kritik setzte wieder ein und alle Gewerkschaften hatten Rückschläge zu erleiden. In diesen Jahrzehnten vollzog sich ein weiterer Wandel in der englischen Industrie. Die bis dahin vorherrschende Textilindustrie wurde durch den gewaltigen Aufstieg des Kohlenbergbaus, der Maschinenindustrie und der Wertindustrie mehr in den Hintergrund gedrängt. Durch technische Verbesserungen, in Verbindung mit der Arbeitsteilung, wurden die gelernten Arbeiter immer mehr durch die Ungelernten ersetzt. Schon lange hatten die Ungelernten versucht, in den Berufsgewerkschaften Aufnahme zu finden, doch ergebnislos. Die Gewerkschaften versuchten nun mit doppelter Kraft die Ungelernten von ihren Arbeitsstellen und aus ihren Gewerkschaften fernzuhalten, was andererseits zu erhöhten Streitigkeiten zwischen den einzelnen Gewerkschaften über die Frage des Umfangs und der Verletzung ihrer Arbeitsphäre führte. Diese mißlichen Zustände in den Gewerkschaften, deren allgemeine Tatenlosigkeit, erregte vor allem den Unwillen von jungen Gewerkschaftlern, die für die einsetzende sozialistische Agitation empfänglich, sich von ihren alten Gewerkschaften abwanden und neue Gewerkschaften der Ungelernten bildeten. Durch ihren großen Erfolg in den Streiks von 1887/89 eroberten sie sich das Vertrauen der ganzen Arbeiterschaft, was 1892 zu ihrem ersten Sieg auf dem Gewerk-

schaftskongreß führte. 1890 waren 200 000 Arbeiter, die bis dahin als unqualifiziert für jede Organisation gehalten wurden, mehr in den Reihen der Gewerkschaften. Diese Organisationen hatten niedere Beiträge, eine umfassende Mitgliedschaft und mit ihrer „kämpfenden Haltung, die nicht von Kranken- und Unfallsfonds belastet“ war, bewiesen sie durch ihre spätere Entwicklung, daß auch ein solcher Organisationstyp auf die Dauer möglich ist.

Der Zerfall des alten Liberalismus und die Krise der Wirtschaft mit ihrer Not für die Arbeiterschaft war auch der beste Boden für die Wiedergeburt des englischen Sozialismus. Im Jahre 1881 wurde die Sozialdemokratische Föderation gegründet, eine Partei, die auf dem Boden des Marxismus stand und die englischen Arbeiter zu marxistischem Denken erziehen wollte. Sie hatte auch bei der Bildung der Gewerkschaften für die Ungelernten, die unter ihrer Leitung sich vollzog, großen Erfolg. Doch durch Meinungsverschiedenheiten erfolgte eine Trennung zwischen der Partei und den neugebildeten Gewerkschaften, die Führer der letzteren verließen die Partei und diese war damit ihres natürlichen Resonanzbodens beraubt. In den gleichen Jahren entstand auch die „Fabian Society“, eine sehr kleine Gruppe von Intellektuellen, die, gegen die Gedanken des Klassenkampfes und der Revolution kämpfend, sich für Demokratie und Evolution einsetzten. Sie erreichten einen erstaunlichen Einfluß im politischen Leben des Landes durch ihre Methode, alle schwierigen Fragen einzeln zu untersuchen und entsprechende Reformvorschläge allen Parteien zu unterbreiten. Ihr Einfluß währte von 1891 bis 1911, der sich auch auf die im Jahre 1893 unter Führung von Keir Hardie gebildete Unabhängige Arbeiterpartei ausdehnte. Diese Partei hatte zum Ziel die Errichtung des Sozialismus. Für dieses Ziel suchte sie die Herzen der Gewerkschafter zu gewinnen, die liberalen Gewerkschaftsführer aus ihren Positionen zu verdrängen und die Einheit zwischen Gewerkschaften und Sozialismus wiederherzustellen. Ihr gelang es in die Reihen der Gewerkschaften einzudringen und im Jahre 1899 eroberten die Sozialisten die Mehrheit auf dem Gewerkschaftskongreß. Schon einige Zeit vorher zeigte es sich, daß keine von den bestehenden sozialistischen Parteien die Massen der Arbeiter für sich gewinnen konnte. Deshalb wurde auf Vorschlag der Unabhängigen Arbeiterpartei auf dem Kongreß beschlossen, ein Arbeiter-Repräsentationskomitee zu bilden, an dem alle sozialistischen Parteien und alle Gewerkschaften vertreten sein sollten. Ein Jahr später (1900) begann dieses Komitee unter Leitung von Ramsay Macdonald seine Arbeit. Dies war der Beginn der englischen Arbeiterpartei.

Mit der Bildung dieser neuen Organisation begann eine neue Periode der englischen Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche und politische Organisationen der Arbeiterschaft, bisher getrennt, sich bekämpfend, waren nun vereint. Wohl war diese Organisation nicht sozialistisch. Es war eine Vereinigung aller Arbeiterorganisationen zu einer politischen Dachorganisation, die zuerst nur die eine Aufgabe hatte, unabhängige Arbeiterkandidaten ins Parlament zu bringen. Das Komitee stellte die einzelnen Kandidaten auf, die sich für das Programm des Komitees einsetzten und dafür finanzielle und moralische Unterstützung aller Arbeiterorganisationen erhielten. Die Gewerkschaften gaben das Geld, stellten die Wähler und kontrollierten das Komitee;

doch die eigentliche organisatorische und agitatorische Arbeit wurde von der Unabhängigen Arbeiterpartei geleistet. Wie entwickelte sich nun diese Organisation, die nach einigen Jahren die englische Arbeiterpartei werden sollte?

Eine gerichtliche Entscheidung (1901/2) machte die Gewerkschaften für alle organisatorische Taten ihrer Mitglieder verantwortlich. Diese Entscheidung zwang auch den reaktionärsten Gewerkschaftsführer zur politischen Aktion. Viele Gewerkschaften schlossen sich nun dem Komitee an und die Propaganda in den nächsten Jahren fand großen Widerhall bei den Arbeitern. Bei der Wahl des Parlaments (1906) kamen 29 Arbeiterkandidaten ins Parlament. Eine Zahl, die durch den Beitritt der Parlamentsmitglieder des Bergarbeiterverbandes über 40 erhöht wurde. Das Arbeiter-Repräsentationskomitee nannte sich nun die Arbeiterpartei. Der Sieg der jungen Arbeiterpartei machte einen gewaltigen Eindruck auf das Bürgertum. Nun erkannten sie erst, daß der Sozialismus auch in England beginnt, die Massen der Arbeiter zu erobern. Die liberale Regierung hob das gerichtliche Urteil gegen die Gewerkschaften auf. Die Arbeiterpartei wurde zuerst mit großem Respekt behandelt, doch nur für kurze Zeit. Ein anderes gerichtliches Urteil, das gewerkschaftliche Fonds für eine politische Partei verbot, wurde nicht aufgehoben. Politische Fonds wurden durch Gesetz zwar erlaubt, doch mußte jedes Mitglied auf seinen eigenen Wunsch von diesem Beitrag befreit werden. Aber die Abhängigkeit der Arbeiterpartei von den Liberalen wurde noch größer. Um den Sozialisten den Wind aus den Segeln zu nehmen, setzten sie sich für Ziele der Arbeiterpartei ein, nahmen deren Forderungen teilweise in ihr Programm. Die Arbeiterpartei konnte den Reformen über das Oberhaus und das Budget nicht ihre Unterstützung versagen. Die Gesetze für Arbeiterpensionen, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, für den Mindestlohn und die Bezahlung der Mitglieder des Parlaments — alles Forderungen aus dem Aktionsprogramm der Arbeiterpartei — verband die Arbeiterpartei immer mehr mit den Liberalen.

In dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts verbesserten sich die Produktionsmethoden, die Konzentration schritt immer weiter fort und vergrößerte die Macht einer Kapitalistengruppe, während die Not der Arbeiterschaft immer drückender wurde. Von 1900 bis 1911 stiegen die Großhandelspreise für Lebensmittel um 11,6 vH, während die Löhne nur um 0,31 vH stiegen. Trotz aller parlamentarischen Erfolge hatte sich also die Lage der Arbeiterschaft verschlechtert. Diese Not kann also nicht — so argumentierte man — durch politische Maßnahmen, sondern nur durch eine „direkte Aktion“ der Arbeiterschaft beseitigt werden. Es entstand eine allgemeine Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit den Taten der Arbeiterpartei und den Gewerkschaften. Überall setzte eine große Aktivität der Arbeiter ein, und in dieser revolutionären Stimmung entstand die Bewegung der Gilde-sozialisten, faßte der Syndikalismus in England Fuß. Beide bekämpften den Staatssozialismus von Webbs und Macdonald und suchten die Arbeiterschaft für ihre Ziele zu gewinnen, was ihnen auch vorübergehend gelang. Es wurde 1910 eine syndikalistische Bildungsorganisation geschaffen, neue Zeitungen und Zeitschriften herausgegeben, die zum Zentrum der revolutionären Bewegung wurden und unter denen die heutige Zeitung der Arbeiterpartei, der

„Daily Herald“, eine große Rolle spielte. Die große Unruhe in der Arbeiterschaft jedoch erkennt man am deutlichsten in dem gewaltigen Anwachsen der Mitgliedschaften innerhalb der Gewerkschaften und der größten Streikbewegung, die die Bewohner der britischen Inseln bis dahin erlebt hatten. Über drei Jahre folgte ein Streik auf den andern, die sich teilweise über das ganze Land erstreckten und eine große Zahl von Arbeitern erfaßten. In Irland führte ein Streik des Transportarbeiterverbandes zur mehrwöchigen Lähmung des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs. Aber auch in anderer Hinsicht erfolgten bedeutende Änderungen. Der Ruf der Arbeiter nach dem Industrieverband führte zu manchen bekannten Zusammenschlüssen, unter denen wohl der Zusammenschluß der drei Eisenbahnerverbände zu einer großen Industrieorganisation der bedeutendste ist.

So war die britische Arbeiterschaft im Jahre 1914 in einer großen geistigen Erregung und organisatorischen Umwandlung, als der Krieg ausbrach. Er brachte die revolutionäre Bewegung zum Stillstand. Die Gewerkschaften verkündeten den Frieden in der Wirtschaft und bis 1917 herrschte im allgemeinen Ruhe. Doch nun entstanden neue Streiks in der Munitionsindustrie und dem Transportwesen, die sich gegen die staatlich festgesetzten Löhne wandten und zugleich ein Ausdruck der steigenden Abneigung der Arbeiterschaft gegen den Krieg waren. Dies war der Beginn einer neuen Unrast in der Arbeiterschaft. Die Stimmung der Arbeiter gegen den Krieg steigerte sich rasch, so daß sich die Arbeiterpartei — neben anderen Ursachen — genötigt sah, aus der Koalitionsregierung auszutreten. Auf dem Parteitag 1918 gab sich die Arbeiterpartei das erste sozialistische Programm und öffnete ihre Tore nun auch den Einzelpersonen.

Die in den Kriegsjahren ausgedehnte Industrie war viel zu groß. Die Kapazität der englischen Wirtschaft mußte nun dem veränderten Absatzmarkt angepaßt werden. Bei dieser Umstellung versuchten die Unternehmer die Lasten auf die Arbeiter abzuwälzen: die Löhne zu senken und die Arbeitszeit zu erhöhen. Aus diesem Konflikt entstanden in den Jahren nach dem Krieg große Streiks, die die ersten Zusammenstöße zwischen disziplinierten Kampffronten auf beiden Seiten waren. Bei diesem Umstellungsprozeß nahm der Kohlenbergbau eine besondere Stellung ein. Die notwendige Umstellung wurde hier durch den Streik der Bergarbeiter in Nordamerika 1921 und durch den Ruhrkampf, wo die englische Industrie sich den Markt eroberte, hinausgeschoben. In den Jahren 1924/25 jedoch entstanden erneut Streitigkeiten, weil die Unternehmer die technische Umstellung von einer Verkürzung der Löhne und einer Verlängerung der Arbeitszeit abhängig machen, zum Teil sogar umgehen wollten. Nach ergebnislosen Verhandlungen erklärte sich dann die Regierung bereit, die Industrie durch Subsidien zu unterstützen. Doch im April 1926 verweigerte die Regierung die Leistung weiterer Zahlungen und forderte einen Lohnabbau. Da sich diese Forderung gegen den unter schweren Kämpfen errungenen Mindestlohn wandte, wurde das als eine allgemeine Kampfansage an die Gewerkschaftsbewegung empfunden. Die Gewerkschaften stellten sich nun geschlossen hinter die Bergarbeiter und der Generalrat der Gewerkschaften stellte der Regierung ein Ultimatum: Aufrechterhaltung der Löhne oder Streik. Man tat dies in der Hoffnung, daß die Regierung zurück-

schreden — wie schon einigemal vorher — und die Forderung bewilligen werde. Da die Regierung und die Unternehmer auf dies vorbereitet waren — die Gewerkschaften aber nicht —, so nahmen sie den Fehdehandschuh auf. Der Generalrat, der den Krieg erklärt und doch nicht gewollt hatte, bekam die Führung in einem Kampf, den er auf dem schnellsten Wege zu beendigen suchte. Dies war die eine Ursache für das Mißlingen des Generalstreiks. Eine andere Ursache lag in dem gespannten Verhältnis zwischen dem Generalrat der Gewerkschaften und der Exekutive der Bergarbeiter. Der Aufgabekreis zwischen beiden war nicht genau abgegrenzt, woraus eine Reihe von verhängnisvollen Mißverständnissen entsprangen. Auch der Bergarbeiterverband trägt einen Teil der Schuld für den Ausgang des Generalstreiks, der jedoch mehr in dem föderativen Aufbau seiner Organisation als in dem Verhalten der einzelnen Führer zu suchen ist.

Nach dem Scheitern des Generalstreiks näherten sich die Gewerkschaften wieder der Arbeiterpartei. Zur gleichen Zeit richteten sich die Blicke der Arbeiter wieder mehr auf die Politik. Die Arbeiterpartei hat ihr Ansehen gewaltig gesteigert, ihr kam das unfähige Verhalten der konservativen Regierung sehr zustatten. So kam es, daß die Hoffnungen der englischen Arbeiterführer — trotzdem die Kommunisten zum ersten Mal eigene Kandidaten aufstellten — mit einem großen Wahlsieg rechneteten, und diese Hoffnung hat sich erfüllt.

:::

:::

:::

Ein schweres Brandunglück beim Zaponlack-Spritzverfahren

Friedr. Hofmann (Mürnberg)

In verhältnismäßig kurzem Zeitraum haben zwei Brandunglücke eine über den örtlichen Rahmen hinausgehende Bedeutung erlangt. Das eine Unglück betraf einen Berliner Zelluloidbetrieb, wobei vier jugendliche Arbeiterinnen tot und weitere 29 zum Teil schwer verletzt wurden. Das zweite Geschehnis war in seinen Folgen noch weit schwerer und forderte nicht weniger als 12 Menschenleben und ungefähr 8 Brandbeschädigte, wovon zwei Arbeiterinnen Brandwunden schwerer Natur erlitten. Ein Berichterstatter schildert in einer Nürnberger Zeitung die erschütternden Szenen, die sich anlässlich des Städtlerschen Brandes abspielten. Er beginnt: „Ein Sanitäter schüttelt lange, lange traurig das Haupt, bis er erzählt: Es war trostlos, es war entsetzlich, grauenhaft. Es war das Grausamste, was wir — auch die alten Kollegen — im letzten Vierteljahrhundert erlebt haben. Im Stiegenhaus liefen uns die Verwundeten entgegen, brennend und nackt, die Kleider waren ihnen bis auf den letzten Faden vom Körper gebrannt. Trostloses Entsetzen stand auf allen Gesichtern. Die ersten fünf Leute brauchten keine Tragbahre, von Schmerzen gepeitscht, stürzten sie sich von selbst in die Sanitätswagen. In diesen ein trostloses Gewimmer: „Sanitäter, Sanitäter helfst, ich verbrenne. Löscht mich, ich kanns nicht mehr aushalten.“ In trostlosem Zustande befanden sich diese ersten fünf Leute. Unter ihnen war auch ein Mann, der infolge der ungeheuren Brandwunden nicht mehr zu er-

kennen war. Und die Frauen. Ihnen waren Arme, Beine, Füße vollständig verbrannt, die Brüste total verschmort. Als einer unserer Kollegen, der früher bei der Firma arbeitete, durch den Torbogen lief, rief ihm ein früherer Arbeitskollege zu: „Sepp, deine Mutter ist auch dabei.“ Und der junge Mann fand seine Mutter schrecklich zugerichtet, im Gesicht, an den Armen und am Oberkörper gräßlich verbrannt. Die alte Frau wimmerte um Hilfe, der Sohn konnte auch nicht mehr Hilfe angeheißen lassen, als den andern Verwundeten.“ Soweit der Bericht.

Die Ursache des Berliner Zelluloidbrandes ist ja geklärt und mit 1½ Jahren Gefängnis muß der Unternehmer diesen bodenlosen Leichtsinns und Gewissenlosigkeit büßen. Bezüglich der Ursache des Brandes und der Explosion der Nürnberger Bleistiftfabrik Städtler ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen.

Der Vorgang war ungefähr folgender: Der fragliche Arbeitsaal von ungefähr 30 bis 33 Meter Länge und annähernd 11 Meter Breite lag im 3. Stockwerk und diente als Spritzlackiererei. Mehrere Spritzständer waren bereits über ein Jahr im Betrieb und waren an der Längsseite des Saales in etwa 2 bis 3 Meter Entfernung aufgestellt. Eine weitere Maschine, die gleichzeitig 4 Spritzstellen versah, gelangte zur Aufstellung. Von diesen waren 2 Spritzstellen in Betrieb genommen, während an den übrigen 2 Ständern noch Montagearbeiten vorgenommen wurden. Ein Schlosser bohrte in einer Entfernung von etwa 3 Meter von der nächsten Spritzerin mittels elektrischer Handbohrmaschine einige Löcher in ein Stahlband. Plötzlich sah man eine mächtige Stichtlamme, die sich im ganzen Saal auswirkte. Von den im Saal befindlichen 30 Personen wurden 5 Arbeiterinnen, die an der neuen Maschine spritzten, vermutlich sofort getötet. Die übrigen retteten sich durch die vorhandenen ordnungsgemäßen Ausgänge in teilweise brennendem Zustande. Bei der Hilfeleistung erlitten zwei Arbeiter ebenfalls Brandwunden. Die weiteren Folgen wurden ja bereits eingangs erwähnt. Bemerkenswert ist noch, daß in der Aufregung einige brennende Personen durch den im 2. Stockwerk liegenden Polierraum liefen, wo durch die abfallenden brennenden Kleidungsstücke mit Lack gefüllte Gefäße in Brand gerieten. Weiteres Unheil wurde nur dadurch verhütet, daß der Betriebsleiter die brennenden Gefäße ins Feuer warf. Nach den Aussagen des inzwischen verstorbenen Schlossers ist anzunehmen, daß die Handbohrmaschine die Entzündung einleitete. Mit Sicherheit konnte bis jetzt nicht festgestellt werden, ob Kurzschluß der Maschine oder Funtenbildung beim Bohren oder am Kollektor in Frage kommt. Die Verbrennung der im Raum befindlichen Gase und Dämpfe und der vorhandenen Lacke hatte einen derartigen Hitzeegrad erreicht, daß das von der Stichtlamme erreichte Glas geschmolzen war. Zur Absaugung der entstehenden Dämpfe und Spritznebel war an sämtlichen Spritzstellen wirksame Absaugung vorhanden. Anscheinend sind aber speziell die leichten Gase nicht vollständig abgesaugt worden. Durch die beiden Sachverständigen, Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Seydrieh und Prof. Dr. Hofmann wird ja über die mutmaßliche Entstehung noch Klarheit geschaffen werden. Jedenfalls zeigt aber die für die Arbeiter so folgenschwere Katastrophe, daß beim Spritzen mit Zapon äußerste Vorsicht geboten und nicht so harmlos zu be-

trachten ist, wie es verschiedentlich dargestellt wird (siehe Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung, Heft 3/1929 S. 82). Das Städtlersche Brandunglück veranlaßte die Gewerbeaufsichtsbehörde für Nürnberg-Fürth sowie Mittelfranken-Land nachstehendes Merkblatt zu erlassen:

Merkblatt über die Gefahren beim Tauch- und Spritzverfahren mittels Zapon und zaponartigen Lacken

Unter Zapon- und zaponartigen Lacken versteht man Lösungen von Nitrozellulose, Äthylzellulose oder Kunstharze in Lösungsmitteln wie Amylacetat, Aceton, oder Verdünnungsmitteln wie Methylalkohol, Spiritus, Benzol, Benzol, Toluol, Äthyl, Essigäther, Äthylacetat, Butylacetat, Butanol, Solaktol und ähnliche, die unter § 1 Abs. 1 der Verordnung von 1902 betr. leicht entzündliche, flüssige Stoffe (GGW. S. 211) fallen.

Die beim Tauchen und Spritzen von diesen Zapon- und zaponartigen Lacken entstehenden Dünste und Nebel sind nicht nur gesundheitsschädlich, sondern auch in hohem Maße zerfall- und feuergefährlich.

Bei Verwendung von Zapon- und zaponartigen Lacken sind daher nachstehende Schutzmaßnahmen zu beachten:

1. Wer vorgenannte Spritzlacke für gewerbliche Zwecke verbraucht oder verbrauchen will, hat hiervon Anzeige an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde, in Nürnberg an den jeweiligen Stadtrat zu erstatten (§ 3 der Verordnung vom 9. Juni 1902 betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe).

2. Zaponlackspritzereien sind wenn möglich in erdgeschossige eigene Räume zu verlegen, welche mit anderen Betriebsräumen, in denen sich offene Feuer oder Feuerstätten befinden, weder durch Türen noch durch Fenster oder sonstige Öffnungen, wie Riemendurchlässe in Verbindung stehen. Bei mehrstöckigen Betriebsgebäuden sind die Spritzräume tunlichst in die oberen Stockwerke zu verlegen.

3. Die Fußböden der Spritzräume müssen glatt und fugenfrei sowie leicht abwischbar sein.

4. Jeder Spritzraum soll mit mindestens zwei nach verschiedenen Seiten gelegenen Ausgängen versehen sein. Die Ausgänge sind deutlich sichtbar zu machen. Die Türen der Spritzräume müssen nach außen aufschlagen, feuersicher sein und selbsttätig schließen.

5. Die Fenster der Spritzräume müssen unbergittert sein, jedes Fenster muß mindestens einen zu öffnenden Flügel von 0,80 × 1,40 Meter aufweisen.

6. Die sämtlichen Verkehrswege sowohl innerhalb als außerhalb der Spritzräume dürfen nicht verstellt, sondern müssen unter allen Umständen freigehalten werden. In jedem Spritzraum müssen zu den Ausgangstüren Hauptausgänge von mindestens 1,2 Meter nutzbarer Breite freigelassen werden. Die von den einzelnen Spritzständen zu den Hauptgängen führenden Verkehrswege müssen genügend breit und auch im Falle der Feuergefahr leicht und sicher benutzbar sein.

7. Spritzräume dürfen mit offenem Licht, brennender Zigarre, Pfeife oder dergleichen nicht betreten werden. Ein diesbezügliches Verbot ist an allen Zugängen sowie in den Spritzräumen selbst unter Hinweis auf die Feuer- und Explosionsgefahr in augenfälliger Weise anzubringen.

8. Die künstliche Beleuchtung der Spritzräume darf nur mittels elektrischer Glühlampen geschehen. Diese sowie die sonstigen elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Betriebsstätten und Lagerräume entsprechen (§ 35 der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für Starkstromanlagen).

9. Die Beheizung der Spritzräume darf nur auf zentralem Wege durch Dampf oder Wasser oder durch Radelöfen, die innerhalb der Spritzräume von metallenen Außenteilen frei sind und von außen geheizt werden können, erfolgen. Die Heizkörper und Heizrohre sind mit Schutzgittern oder engmaschigen Drahtnetzen derart zu umgeben, daß ein Abstellen von Lackgefäßen oder Lösungsmitteln auf denselben unmöglich ist.

10. Die Spritzräume müssen auf jede Person mindestens 15 Kubikmeter Luftraum und 8 Quadratmeter Bodenfläche bieten.

11. Die beim Spritzen entstehenden Lackschwebstoffe sind an der Spritzstelle derart abzufangen, daß ein Austreten der Nebel in den Arbeitsraum und Belästigung der mit Spritzen beschäftigten Arbeitnehmer hintangehalten wird. Da die Herstellung derartiger Absauganlagen eingehender Überlegung, Erfahrung und Berechnung bedarf, empfiehlt es sich dringend, mit der Herstellung der Absauganlagen nur Spezialfirmen zu beauftragen. Die Konstruktionen der Spritzstände und der Absaugung müssen Hohlräume und Gasfäden, in denen sich explosive Gasluftgemische festsetzen können, völlig ausschließen. Für Zuführung von Frischluft als Ersatz für die abgefangene Luft ist hinreichend Sorge zu tragen.

12. Vorräte an Spritzlack dürfen im Spritzraum nur in Mengen des halben Tagesbedarfs aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in metallenen, gutverschlossenen Gefäßen zu geschehen. Kleinere Vorratsflaschen bis zu 2 Liter Inhalt aus Glas zum Auffüllen der Spritzpistolen müssen zum Schutze gegen Verdunsten mit metallenen Schutzklappen versehen und gegen Umfallen gesichert sein. Alle Vorratsflaschen haben den Aufdruck „Feuergefährlich“ zu tragen.

13. Alle den halben Tagesbedarf übersteigenden Spritzlackvorräte sind entsprechend dem § 20 ff. der allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1902 betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe (GWB. S. 211) zu lagern.

14. Das Reinigen der Spritzstände von Lackrückständen darf nur mittels Spachtels aus Holz, Messing oder Kupfer erfolgen. Die Lackrückstände sind in verschlossenen metallenen Gefäßen zu sammeln und, soweit dieselben nicht an Lackfabriken zurückgegeben werden, in gefahrloser Weise zu vernichten. Die Verbrennung von Lackrückständen in Feuerungsanlagen ist verboten.

15. Reparaturen und Arbeiten, bei denen durch Funken, Reibung, Gebrauch elektrisch angetriebener Werkzeuge oder auf sonstige Weise Entzündungsmöglichkeiten gegeben sind, dürfen während des Betriebes in den Lackspritzanlagen nicht ausgeführt werden.

16. Soweit die Spritzstände aus räumlicher Beschränkung nicht in eigenen Räumen erstellt werden können und deshalb in anderen Arbeitsräumen untergebracht werden müssen, können von Fall zu Fall widerrufliche Ausnahmen oder Fristen zur Beseitigung der Mängel durch die zuständigen Stellen genehmigt werden.

17. Für den Fall eines Brandes sind in nächster Nähe der Spritzräume zweckentsprechende Handfeuerlöcher sowie flammensichere Löschdecken in ausreichender Zahl

bereitzuhalten. Die Anbringung von automatisch auslösenden Regenborrichtungen vor den Ausgängen kann im Bedarfsfall angeordnet werden.

Die vorstehenden Richtlinien finden auf Tauch- und Polierverfahren, bei welchen obengenannte Stoffe verwendet werden, sinngemäße Anwendung.

Weitere gesonderte Auflagen auf Grund des § 120 a RGO durch den Gewerbeaufsichtsbeamten bleiben von Fall zu Fall vorbehalten.

Unter § 1 Absatz 1 eingangs genannter Verordnung fallen folgende bei weniger als 21 Grad Celsius und bei 760 Millimeter Barometerstand entflammbare Flüssigkeiten:

1. Rohpetroleum.

2. Dessen Destillationsprodukte, wie Benzol, Gasolin, Hydrioin, Hydrocarbür, Nigroin, Naphtha, Petroleumessenz, Rußöl, Terpentindölersatz.

3. Produkte der trockenen Destillation der Braunkohle, des bituminösen Schiefers, der Steinkohlen, des Torfes, der Harze und des Asphalts, wie Braunkohlenbenzol, Kohlphtogen, Benzol, Toluol, Pirolin, Camphin, Harzessenz.

4. Aceton, Schwefeläther, Schwefelkohlenstoff.

5. Flüssigkeiten, welche die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Stoffe als Lösungsmittel enthalten und die gleiche Entflammbarkeit zeigen. Der § 20 der in Ziffer 13 des Merkblattes genannten Verordnung bestimmt: „Die Lagerräume müssen durch mindestens einen Stein starkes Mauerwerk von anderen Räumen getrennt und feuer sicher eingedeckt sein. Freiliegende tragende Eisenkonstruktionsteile sind flammensicher zu ummanteln usw.“

Der § 85 der Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für Starkstromanlagen lautet:

- a) Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstände, desgleichen Auslöschalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als für die besonderen Verhältnisse explosions sichere Bauarten bestehen.
- b) Festverlegte Leitungen sind nur in geschlossenen Röhren oder als Kabel zulässig.
- c) Zur Beleuchtung sind nur Glühlampen zulässig, deren Leuchtkörper luftdicht abgeschlossen ist. Sie müssen mit starken Überglocken, die auch die Fassung dicht einschließen, versehen sein.
- d) Behördliche Vorschriften über explosionsgefährliche Betriebe bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

Die beiden Brandunglücke zeigen erneut, wie notwendig es ist, daß auch die Betriebsräte dieser Seite des Arbeiterschutzes ihre volle Aufmerksamkeit schenken; insbesondere dem Zaponladeprißverfahren, das auch gewisse gesundheitliche Gefahren in sich birgt.

...

...

...

Krisis der Arbeitslosenversicherung?

S ü l i c h (Oberhausen)

Man spricht gegenwärtig in den Tageszeitungen viel von der Krisis der Arbeitslosenversicherung. Hier und da hat man durch dieses Krisengerede sogar schon Leute angeeckt, die sonst ein vorsichtiges Urteil in sozialpolitischen Dingen zu haben pflegen.

Die Tatbestände, die dem Krisengerede zugrunde liegen, scheinen wohl eine suggestive Wirkung zu haben. Das ist in der Tat so. Wenn man in einem Atemzuge davon spricht, daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit ihren Beitragseinnahmen nicht auskommt und in diesem Winter etwa 300 Millionen mehr ausgegeben als eingenommen hat, und daß gleichzeitig in vielen Arbeitsämtern grobe Mißbräuche im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung festgestellt worden sein sollen, dann kann man bei oberflächlicher Betrachtung auf den Gedanken kommen, daß das Winterdefizit und der Mißbrauch in ursächlichem Zusammenhang miteinander stehen und daß es zur Behebung der finanziellen Notlage der Reichsanstalt genüge, die Mißbräuche zu beseitigen. Daß dem aber nicht so ist, sei in nachstehenden Ausführungen dargelegt:

Die finanzielle Notlage der Reichsanstalt ist unbestritten; das sei an einigen Zahlen erläutert. Die Reichsanstalt darf auf Grund des Versicherungsgesetzes nicht mehr als 3 vH Beitrag erheben und muß mit diesem Beitrag alle Ausgaben bestreiten. Durch die Erhebung dieses Beitrages hat die Reichsanstalt Einnahmen von monatlich ungefähr 70 bis 75 Millionen Mark. Diese Einnahmen reichen aus, um etwa 800 000 Arbeitslose im Jahresdurchschnitt zu unterstützen. Nun hat die Zahl der Unterstützungsempfänger im Februar sogar bis 2,4 Millionen betragen. In einem Monat mußten also dreimal soviel Arbeitslose unterstützt werden, als durch die Beiträge unterstützt werden konnten. Das fehlende Geld hat das Reich in Form von Darlehen geben müssen. Bisher mußten etwa 200 Millionen Mark Darlehen in Anspruch genommen werden. Daß diese Darlehen durch Beitragsüberschüsse zurückgezahlt werden können, ist ausgeschlossen. In diesen Zahlen liegt die Finanzkrise der Arbeitslosenversicherung.

Daß sich diese Finanzkrise nicht durch eine Beseitigung des Mißbrauchs der Unterstützung beseitigen läßt, dürfte auf den ersten Blick klar sein. Man müßte dann schon auf dem Standpunkt stehen, daß weit mehr als die Hälfte aller Arbeitslosen die Unterstützung zu Unrecht erhielten. Daß davon aber keine Rede sein kann, daß es sich bei den unbestritten vorhandenen Mißbräuchen nur um zahlenmäßig geringe, und zwar vielfach festumgrenzte Gruppen handelt, das kann leicht bewiesen werden.

Von einem Mißbrauch der Arbeitslosenversicherung kann man meines Erachtens nur dann sprechen, wenn die Arbeitslosenversicherung von Personen in Anspruch genommen wird, die nach dem Sinne des Gesetzes keine Unterstützung beziehen dürften. Welche Gruppen sind das:

1. Arbeitslose, die in den letzten 26 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit keine versicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen können.
2. Arbeitslose, die arbeitsunfähig sind.
3. Arbeitslose, denen es an Arbeitswillen fehlt.

Als Mißbrauch dürfte man fernerhin noch bezeichnen, wenn die Erschwerungen im Bezuge der Unterstützung, die für bestimmte Fälle vorgesehen sind, umgangen werden, zum Beispiel bei der Wartezeit von vier Wochen, die einem Arbeitslosen auferlegt wird, wenn er durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung gerechtfertigt hätte, die Arbeit verloren hat. Schließlich kann man es auch als Mißbrauch gelten lassen, wenn Arbeitslose sich Erleichterungen im Bezuge der Unterstützung verschaffen, die der Gesetzgeber ganz anderen Fällen zugebacht hatte, zum Beispiel bei der Aufnahme ohne Wartezeit.

Daß man den Bezug der Unterstützung als Mißbrauch bezeichnen muß, wenn er auf falschen Angaben beruht, ist selbstverständlich.

Untersuchen wir jetzt einmal, welche Mißbräuche festgestellt worden sind.

Anwartschaftsmißbräuche

Die Arbeitslosenunterstützung ist eigentlich nur für diejenigen Arbeitnehmer gedacht, die auch die Absicht haben, dauernd eine Arbeitnehmertätigkeit auszuüben. Da man nun aber schwer in den Menschen hineinschauen kann, hat man den Erwerb der Anwartschaft auf Unterstützung an objektive Merkmale knüpfen müssen. Man hat bestimmt, daß derjenige eine Anwartschaft erworben hat, der in den letzten 26 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden hat. Nun gibt es Leute, die sich ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis für 26 Wochen verschaffen, um dann 26 Wochen Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Das kommt oft auf dem Lande vor, wo Verwandte einander formell beschäftigen. Es gibt solche Fälle aber auch in der Stadt. Der Gesetzgeber hat mit diesem Mißbrauch schon gerechnet und darum in § 217 bestimmt, daß derjenige, der einem anderen zum Zwecke des Unterstützungsbezuges eine Anwartschaft verschafft, der Arbeitslosenversicherung für den Schaden haftbar ist. Mißbräuche dieser Art sind, das dürfte jedem klar sein, nur möglich, wenn ein Arbeitgeber die Hand dazu leiht. Die Forderung, solche Mißbräuche zu verhindern, richtet sich deshalb in erster Linie an die Arbeitgeberchaft.

Mißbräuche bei Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitslosenunterstützung soll nur arbeitsfähigen Personen gewährt werden. Das Gesetz schreibt als Voraussetzung die 83½prozentige Arbeitsfähigkeit vor. Nur wenn ein Arbeitsloser bei gleichem Gesundheitszustand in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden und Beiträge gezahlt hat, muß ihm die Unterstützung auch dann gewährt werden, wenn er weniger als 83½ vH arbeitsfähig ist. Nun kommt es zweifellos nicht selten vor, daß ein Arbeitnehmer im Anschluß an eine Krankheit arbeitslos wird und nach der Krankheit bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr ein Drittel arbeitsfähig wird. Daß ein solcher Arbeitsloser sich meist noch für mehr als ein Drittel arbeitsfähig hält und deshalb auch Unterstützung beansprucht, ist verständlich. Wenn er trotzdem Unterstützung bekommt, so nur, wenn ihn ein Arzt für ein Drittel arbeitsfähig besunden hat. Wenn man in diesem Falle überhaupt von Mißbrauch sprechen will, was mir widerstrebt, so kann man doch sagen, daß er nur mit Hilfe eines Arztes möglich ist. Die Forderung, diesen Mißbrauch zu verhindern, richtet sich deshalb in erster Linie an die Ärzte.

Mißbrauch durch Arbeitsunwillige

Die Gewerkschaften haben keine Veranlassung, zu bestreiten, daß es unter den Arbeitslosen auch Arbeitsunwillige gibt. Es wäre ja auch ein Wunder, wenn es in allen Gesellschaftsschichten Leute gäbe, die mit der Arbeit auf dem Kriegsfuße leben und nur unter den Arbeitslosen nicht. Die Zahl der wirklich Arbeitsunwilligen, das heißt derjenigen, die überhaupt nicht arbeiten wollen, ist, gemessen an der Zahl der Unterstützungsempfänger, nicht groß. Sie scheint manchmal größer zu sein, weil man auch schon diejenigen als arbeitsunwillig zu bezeichnen pflegt, die nicht ohne weiteres bereit sind, jede ihnen angebotene Arbeit anzunehmen. Einen gelernten Schlosser, der nicht vom ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit an Bauhilfsarbeit annehmen will, weil er mit Recht befürchtet, dadurch von seinem Beruf abgetrieben zu werden, oder den Bauhilfsarbeiter, der sich weigert, vom ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit an Sandarbeit anzunehmen, die seinen Verdienst vielleicht um 50 vH verringert, kann man meines Erachtens nicht als arbeitsunwillig bezeichnen. Das tut man aber vielfach, und zwar sogar in Arbeitsamtskreisen. Zur Bekämpfung der Faulenzerei gibt es ohne Gesetzesänderung ein radikal wirkendes Mittel. Man muß den Leuten Arbeit anbieten. Dann scheiden sich die Willigen von den Unwilligen. Leider sind dazu die Arbeitsämter aber nicht immer in der Lage, weil die meisten Unternehmer ihren Arbeiterbedarf ohne das Arbeitsamt bedenken. Die Unternehmer

haben es in der Hand, den Arbeitsämtern die Waffe zur Bekämpfung dieses Mißbrauches zu liefern.

Sehr erschwert wird den Arbeitsämtern die Bekämpfung der Arbeitsunwilligen durch die Bequemlichkeit und die Gleichgültigkeit zahlreicher Unternehmer. Die klügeren Drüdeberger lehnen keine Arbeit ab, sondern stellen sich beim Arbeitgeber so dumm oder anspruchsvoll, daß der Unternehmer freiwillig darauf verzichtet, den Arbeiter einzustellen. Auf den Überweisungsschein schreibt er aber: „Ungeeignet.“ Würde er das Arbeitsamt von dem Verhalten des Arbeitslosen verständigen, so hätte das Arbeitsamt bald ein Handhabe zum Vorgehen gegen kluge Drüdeberger.

Wartezeitmißbrauch

In der Regel wird die Arbeitslosenunterstützung nach einer Wartezeit von sieben Tagen gewährt. In einzelnen Fällen kann die Wartezeit verkürzt oder verlängert werden. Auf vier Wochen verlängert wird zum Beispiel die Wartezeit, wenn die Arbeitslosigkeit eines Arbeitslosen auf ein Verhalten zurückzuführen ist, das zur fristlosen Entlassung gerechtfertigt hätte. Manchmal liegt ein solches Verhalten zum Beispiel bei Drüdebergern vor; aber der Arbeitgeber scheut sich, eine wahrheitsgemäße Auskunft zu geben. Aus Bequemlichkeit, vielfach aber auch aus Gefälligkeit schreibt der Arbeitgeber als Entlassungsgrund den erwünschten „Arbeitsmangel“ auf die Bescheinigung. Dadurch kann der Arbeitslose die Wartezeit umgehen. Er bedarf also hierzu der Unterstützung durch einen Arbeitgeber. Ohne Wartezeit kann ein Arbeitsloser aufgenommen werden, wenn seine Beschäftigung kürzer als sechs Wochen gedauert hat. Nicht selten wird nach fünf Wochen das Beschäftigungsverhältnis um einige Tage unterbrochen, um den Anspruch auf Unterstützung ohne Wartezeit zu behalten. Das kommt zum Beispiel im Baugewerbe vor.

Ohne Wartezeit wird ein Arbeitsloser auch dann aufgenommen, wenn er vor seiner Arbeitslosmeldung arbeitsunfähig war. Nicht selten meldet sich ein Arbeitsloser nach seiner Entlassung, manchmal auch einige Tage vor der Entlassung für einige Tage arbeitsunfähig, um dann ohne Wartezeit in den Genuß der Unterstützung zu treten. Das ist zweifellos ein Mißbrauch, wenn das Ziel der Arbeitsunfähigkeitsmeldung nur die Umgehung der Bestimmungen über die Wartezeit war. Die Zahl solcher Fälle ist naturgemäß begrenzt, weil man zu einer solchen Schiebung doch krank sein muß.

Mißbrauch durch falsche Angaben

Daß es Arbeitslose gibt, die sich durch falsche Angaben die Arbeitslosenunterstützung oder Teile derselben zu Unrecht verschaffen, ist natürlich, wenn auch sehr bedauerlich. Die Meldepflichten werden vernachlässigt oder bewußt umgangen. Nachlässigkeit ist es vielfach, wenn ein Arbeitsloser nicht meldet, wenn ein Angehöriger, für den er Zuschlag bezogen hat, gestorben ist oder sich von ihm getrennt hat. Absichtlich wird es ein Arbeitsloser aber immer verschwiegen haben, wenn er die Arbeit schon einige Tage aufgenommen hat, ohne sich abzumelden. Ich will die Betrugsfälle, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung möglich sind, hier gar nicht erörtern. Man soll zur Verbreiterung ihrer Kenntnis nicht beitragen. Ich will nur noch auf die Gelegenheits- und Schwarzarbeit aufmerksam machen. Zuvor möchte ich aber doch sagen, daß es kein großer Kreis von Personen ist, der sich durch falsche Angaben Vorteile aus der Arbeitslosenversicherung verschafft. Wollte man diese Fälle verallgemeinern, so würde man die gesamte Arbeitnehmererschaft aufs schwerste beleidigen.

Mißbrauch durch Gelegenheits- und Schwarzarbeit

Ich unterscheide diese Formen der Tätigkeit von Arbeitslosen, weil man nicht jede Gelegenheitsarbeit als Schwarzarbeit bezeichnen kann. Gelegenheitsarbeit erlaubt das Gesetz. Es verpflichtet den Arbeitslosen nur, den Verdienst zu melden. Solche Gelegenheitsarbeit liegt vor, wenn ein Arbeitsloser Botengänge besorgt, Kohlen ein-

schaufelt, Teppiche klopfet oder sonst eine berufsfremde vorübergehende Tätigkeit ausübt. Solche Gelegenheitsarbeit liegt eigentlich schon nicht mehr vor, wenn ein Schneider mal einen Anzug, ein Schuhmacher ein Paar Schuhe anfertigt oder wenn ein Anstreicher mal ein Zimmer herrichtet. Das ist Schwarzarbeit. Noch viel weniger liegt Gelegenheitsarbeit vor, wenn ein arbeitsloser Kellner oder Musiker in der Woche vielleicht zwei- oder sogar mehrmals in seinem Beruf tätig ist. Das ist dann schon eine unständige Berufsbeschäftigung. Gelegenheitsarbeit liegt auch dann nicht vor, wenn ein Hofbesitzer während der Arbeitslosigkeit seine Gärten und Felder herrichtet oder sein Vieh versorgt, sofern die Größe seines Besitzes den großen Teil einer Arbeitskraft erfordert.

Der Umfang des Mißbrauchs, der durch solche Nebenarbeit an der Arbeitslosenversicherung getrieben wird, ist nicht gering. Er ist aber örtlich sehr verschieden. Am größten ist er auf dem Lande und in solchen Gegenden, wo die Heimarbeit und damit die unständige Beschäftigung verbreitet ist. In den Großstädten, besonders dort, wo die Schwerindustrie vorherrscht, beschränkt sich die Schwarzarbeit auf einige wenige Berufe. Hier sind es die Kellner, Musiker, Kraftwagenführer, Fuhrleute, Schneider, Schuhmacher, Anstreicher, bei denen man Schwarzarbeit antrifft. Möglich ist die Schwarzarbeit vielfach aber auch hier nur, weil zahlreiche Arbeitgeber die Inanspruchnahme des Arbeitsamtes ablehnen.

Es mag natürlich auch noch vereinzelte andere Formen des Mißbrauchs der Arbeitslosenversicherung geben. Diese spielen aber keine große Rolle. Sicher ist, daß ich hier die meisten Formen der vorkommenden Mißbräuche gekennzeichnet habe.

Wer sich diese in ihren Einzelheiten noch einmal vergegenwärtigt und dann an die gewaltigen Summen denkt, die der Arbeitslosenversicherung zur Deckung ihres Defizits fehlen, der wird ernstlich nicht behaupten wollen, daß die Bekämpfung des Mißbrauchs den Finanzbedarf der Arbeitslosenversicherung fühlbar erleichtern könne. Wenn man den Etat der Reichsanstalt durch Ausgabenverminderung balancieren will, dann muß man schon ganz andere Maßnahmen ergreifen. Dann müßte man schon große Teile der Arbeitslosen vom Bezuge der Unterstützung überhaupt ausschließen oder die Leistungen gewaltig herabsetzen.

Von einem Abbau der Leistungen wagen selbst die Unternehmer kaum zu sprechen. In der Tat sind die Unterstützungssätze so bemessen, daß man sie einfach nicht herabsetzen kann. Die Hauptunterstützung schwankt je nach dem früheren Einkommen zwischen 6 und 22 M. wöchentlich. Aber auch die Dauer der Unterstützungsleistung läßt sich nicht weiter herabsetzen. Man vergißt leider, zu erwähnen, daß mit der Einführung der Arbeitslosenversicherung ein Abbau der Unterstützungsdauer von erheblichem Umfange verbunden war. Früher betrug die Dauer des Anspruches aus einer Anwartschaft 52 Wochen, heute nur noch 26 Wochen. Früher betrug die Wartezeit 3 Tage, heute 7 Tage. Das sind doch erhebliche Anspruchsvermindernungen.

Mit einem Ausschluß von ganzen Arbeitergruppen von der Unterstützung kann man schließlich die Arbeitslosenversicherung entlasten, nicht aber die soziale Belastung vermindern; denn die Einstellung der Arbeitslosenunterstützung verschafft noch lange keine Arbeit. Es ist kein Zufall, daß Hand in Hand mit der Verkürzung des Unterstützungsanspruches die Steigerung der Wohlfahrtsausgaben ging. Jede Einengung des Kreises der Versicherungsbezugsberechtigten schafft eine Vermehrung der kommunalen Wohlfahrtslasten.

Diese Wirkung würde auch dann eintreten, wenn man Beiträge und Leistung in ein engeres Verhältnis zueinander brächte, mit andern Worten, wenn man in der Arbeitslosenversicherung weniger sozialpolitisch, sondern mehr versicherungstechnisch dächte. Versicherungstechnisch gesehen stehen nämlich Beitragsleistung und Unterstützungsanspruch in argem Mißverhältnis. Für 26 Wochen Beitrag gibt es 26 Wochen Unterstützung. Der 26-Wochenbeitrag beträgt bei einem Arbeiter, der 40 M. wöchent-

lich verdient, 31,20 M., während die 26-Wochenunterstützung 380,38 M., also 12,19mal soviel beträgt. Ein solches Risiko würde natürlich keine Privatversicherung eingehen. Die Privatversicherung würde entweder hinsichtlich des Beitrages keine Bindung eingehen, sondern sagen, daß der Unterstützungsbedarf einfach durch Umlage aufgebracht werden müsse oder aber von denjenigen Berufsgruppen, die erfahrungsgemäß das Vielfache der Beiträge regelmäßig an Unterstützung beziehen, höhere Beiträge erheben.

Den Unternehmern der Saisongewerbe möchte man es gönnen, daß sie höhere Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu zahlen hätten; dann würde auch ihr Interesse, die Saison so kurz wie möglich zu gestalten, größer werden, als es heute ist. Auch würden sie sich vielleicht dann nicht mehr so rücksichtslos auf Kosten der Arbeitslosenversicherung entlasten, wie sie das heute vielfach tun. Sie würden ihre Arbeiter nicht, wie gegenwärtig, für fast jeden Tag, an dem sie keine Beschäftigung haben, entlassen und der Arbeitslosenversicherung überantworten. Das ist heute auch eine Form des Mißbrauches der Arbeitslosenversicherung. Aber da die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auch von den Arbeitern mit aufzubringen sind, würde das vielleicht zu einer untragbaren Belastung der Arbeiter führen.

Durch Ausgabenberminderung läßt sich der Finanzbedarf der Reichsanstalt nicht decken. Das steht fest. Es bleiben also nur zwei Wege übrig, Beitragserhöhung oder Entlastung durch das Reich.

Die Arbeitslosenversicherung ist in diesem Winter durch ein besonderes Ereignis in ihre finanzielle Bedrängnis gekommen, durch den ungewöhnlich starken Frost, also durch ein Naturereignis von größtem Ausmaß. Das Risiko, das in solchen Naturereignissen liegt, ist versicherungstechnisch nicht zu tragen. Eine normale Saisonarbeitslosigkeit ist schon bei dem Verhältnis von Beitrag und Unterstützung nicht zu tragen, wenn aber die Saisonarbeitslosigkeit durch ein Naturereignis zur Katastrophe vergrößert wird, dann müßte das Reich diese Last der Versicherung abnehmen. In dieser Tatsache liegt die Berechtigung für eine Saisonentlastung der Reichsanstalt. Ob man, um diese Saisonentlastung zu erzielen, eine besondere Saisonarbeiterfürsorge schaffen muß oder ob es nicht auch genügt, wenn man die Zuschulpflicht des Reichs zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung der Saisonarbeiter festgelegt hätte, das möge hier unerörtert bleiben.

Noch ein zweites Ereignis läßt sich versicherungstechnisch nicht erfassen, das ist die Wirtschaftskrise. Durch eine Wirtschaftskrise, die in der gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschaftsverfassung fast den Charakter einer Naturkatastrophe hat, kann für die Arbeitslosenversicherung ebenfalls eine untragbare Belastung entstehen. Auch diese Überbelastung müßte von der Versicherung auf das Reich abgewälzt werden.

Beide Ereignisse, die Saisonarbeitslosigkeit und die Krisenarbeitslosigkeit lassen sich an objektiven Merkmalen feststellen, nämlich an der Arbeitslosenzahl. Man müßte festlegen, daß die Zuschulpflicht des Reiches in Kraft tritt, sobald die Zahl der Arbeitslosen über ein bestimmtes Maß hinaussteigt, und zwar natürlich erst dann, wenn die Reserven der Reichsanstalt aufgebraucht sind. Die gegenwärtige Krisenunterstützung ist keine Entlastung der Arbeitslosenversicherung, sondern der Wohlfahrtspflege. Sie tritt ja erst nach Erschöpfung des Anspruchs in der Arbeitslosenversicherung oder beim Nichtvorliegen eines Anspruchs ein.

Ich würde diese Form der Finanzkrisenlösung glücklicher als eine Beitragserhöhung halten. Da aber durch die trostlose Finanzlage des Reiches die Abwälzung dieser Arbeitslosenunterstützungslasten auf die Steuerzahler anscheinend, wie die letzten Reichstagsverhandlungen bewiesen haben, unmöglich ist und die Erhöhung des Beitrages die Lösung der Finanzkrise der Arbeitslosenversicherung auf der Linie des geringsten Widerstandes zu sein scheint, wird an der Beitragserhöhung wohl nicht herumzukommen sein.

Die rechtliche Stellung des Arbeiters in der tschechoslowakischen Republik

A. Müller (Komotau)

Die Stellung des Arbeiters innerhalb eines Staates erkennen wir am besten an seiner Stellung als Rechtssubjekt innerhalb des Staates. Da alle mitteleuropäischen Staaten das Prädikat „Rechtsstaat“ zu sein für sich in Anspruch nehmen, ist diese Untersuchung auch lehrreich, da sie zeigt, wie in den demokratischen Staaten der Begriff „Rechtsstaat“ ausgelegt wird. Es braucht wohl keiner näheren Begründung, daß es nicht genügt, allein Gesetze zu schaffen, welche den Arbeiter in seiner Stellung gegenüber dem Unternehmer schützen, ein bestehender Rechtsanspruch muß auch durchgesetzt werden können. In dieser Beziehung denke ich an die Bürokratie, die durch ihre Einstellung zu den einzelnen Gesetzen imstande ist, das beste Gesetz in seinen Wirkungen abzuschwächen. Nun ist gerade bei Rechtsfragen der Arbeiter sehr empfindlich und gar manches Gesetz, welches durch die ausübenden Organe in sein Gegenteil verkehrt wurde, hat den Arbeiter zum Gegner des Staates gemacht.

In der tschechoslowakischen Republik ist der Arbeiter trotz einer Reihe guter Gesetze eigentlich rechtlos, weil die Gerichte, welche mit der Wahrung der Gesetze betraut sind, entweder dazu nicht in der Lage sind oder ihre Macht nicht anwenden. Die Rechtspflege aus Arbeitsstreitigkeiten obliegt in der tschechoslowakischen Republik entweder den Gewerbegerichten und, wo diese nicht bestehen, den ordentlichen Bezirksgerichten. Die Gewerbegerichte stammen aus dem alten Österreich, in dem sie für einzelne Sprengel, welche namentlich angeführt wurden und in welchen sich eine entsprechende Industrie befand, mit Gesetz vom 27. November 1896 (RGBl. Nr. 218) und der Durchführungsvorordnung vom 23. April 1898 (RGBl. Nr. 56—61) geschaffen wurden. Sie wurden am Sitze eines Bezirksgerichts errichtet und bestanden aus einem in gewerblichen Streitigkeiten rechtskundigen Richter und je einem Beisitzer von den Arbeitern und Unternehmern. Die Beisitzer wurden von jedem Vertretungskörper auf vier Jahre gewählt.

Der Zweck der Schaffung dieser Gerichte war einmal die bestehenden ordentlichen Gerichte zu entlasten und den Laien an der Rechtsprechung mitwirken zu lassen. Ferner sollte die Rechtsprechung beschleunigt durchgeführt werden. Das Gesetz bestimmte deshalb, daß gegen ein Urteil des Gewerbegerichts nur eine Berufung an das zuständige Kreisgericht möglich war, wenn es sich nicht um eine Bagatelisache handelte. War die Ausschaltung des obersten Gerichtes in gewerblichen Streitigkeiten, unbekümmert um den Wert des Streitgegenstandes, bei den Gewerbegerichten auch ein Nachteil, so muß doch festgestellt werden, daß die schnelle Erledigung der Rechtsstreitigkeiten doch sehr viel zur Popularisierung dieser Gerichte beitrug. Aber auch dort, wo keine Gewerbegerichte bestanden, wurde verfügt, daß bei Bezirksgerichten anhängige Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in kürzester Zeit entschieden werden müssen.

Dieser Zustand änderte sich mit dem Verschwinden des österreichischen Staates gründlich. Die Gewerbegerichte wurden wohl, so wie sie bestanden, vom neuen Staat übernommen, doch wurde alles unterlassen, was ihre Lebensfähigkeit bedingte. Die letzte Wahl der Beisitzer für die Gewerbegerichte fand im Jahre 1914, also vor Ausbruch des Krieges statt. Von den damals gewählten Beisitzern gibt es heute nur noch wenige. Ein Teil ist im Kriege gefallen, ein anderer Teil ist alt geworden und zum Richteramt nicht mehr befähigt oder gestorben. Ein dritter Teil ist Unternehmer, Kleinmeister geworden und damit in die Reihe der Unternehmer aufgerückt. Es besteht dadurch ein Mangel an Arbeiterbeisitzern, der die Tätigkeit der Gewerbegerichte lähmt, wenn sich der amtierende Richter nicht in anderer Form hilft. Es ist vorgekommen, daß bei Prozessen vor dem Gewerbegericht zwei Unternehmer als Beisitzer fungierten,

weil der im Jahre 1914 auf der Liste der Arbeiter gewählte Besitzer mittlerweile selbst Meister geworden war.

Dies sind unhaltbare Zustände. Die Regierung wurde auf diese Mißstände mehrmals aufmerksam gemacht und versprach Abhilfe. Sie brachte auch einen Gesetzesantrag über Arbeitsgerichte im Parlament ein, den jedoch die Mehrheit nicht in Verhandlung zieht. Er verstaubt in irgend einer Schublade. Daß die Rechtspflege unter solchen Umständen heftigsten Angriffen der Arbeiter begegnet, braucht nicht besonders betont zu werden.

Im Gesetz über die Gewerbegerichte ist über die Vertretung der Parteien bestimmt, daß sie sich durch Berufsgenossen vertreten lassen können. Advokaten sind ausgeschlossen. Früher war es möglich, daß der Sekretär einer Organisation die Vertretung durchführen konnte, wenn ein Mitglied der Organisation geklagt hatte. In letzter Zeit wird nun auch dies verhindert, da sich die Richter auf den Standpunkt stellen, daß der Vertreter einer Fachorganisation kein Berufsgenosse des Arbeiters sein kann. Damit nimmt man dem rechtsunkundigen Arbeiter auch noch seine Vertretung, wobei der Zweck nicht näher angeführt werden braucht.

Muß ein Arbeiter seine Klage bei einem Bezirksgericht einbringen, weil für diesen Ort kein Gewerbegericht zuständig ist, so steht er noch viel schlimmer da. Gerichtliche Rechtsprechungen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie so schnell wie möglich erfolgen und das Verfahren mit geringen Kosten verbunden ist. Im andern Falle wird die Rechtsprechung wertlos. Wenn nun heute eine Klage bei einem Bezirksgericht eingebracht wird, so dauert es Monate, bis es zur ersten Entscheidung kommt. Bei einer zweiten oder dritten Instanz ist es ebenso.

Beschwerden gegen diese Methode werden damit beantwortet, daß die Gerichte überlastet sind. Der wirkliche Grund liegt aber darin, daß eine Reihe von deutschen Richtern pensioniert wurden, weil sie die Staatsprache nicht entsprechend beherrschten und an ihre Stelle Leute kamen, die wohl die Kenntnis der Staatsprache nachzuweisen in der Lage waren, aber von der Materie sehr wenig verstehen. In den meisten Fällen genügt eine entsprechende Protektion neben der Kenntnis der Staatsprache. Die Folge dieser Maßnahme war eine Massenflucht aus dem Richterdienst, die sich nun rächt. Daß sie sich in erster Linie an den Arbeitern rächt, liegt in der Natur der Sache. Es dürfte wohl keinen Staat geben, welcher auf den Titel eines Rechtsstaates Anspruch erhebt, der solche Zustände duldet. Da es sich bei der tschechoslowakischen Republik um einen Staat handelt, welcher bedeutende Industrien besitzt, wirkt dieses Versagen der Rechtsprechung um so schlimmer.

Von Seite der tschechisch-bürgerlichen Parteien mit Einschluß einer Anzahl tschechischer Arbeiterorganisationen wird der tschechoslowakische Staat wegen der großen Zahl seiner sozialpolitischen Gesetze gelobt und in den Himmel gehoben. Was nützen aber die besten Gesetze, wenn die Bürokratie in der Lage ist, deren Durchführung zu sabotieren und der Staat nicht den Willen hat, diese Übelstände abzuschaffen. In einem solchen Falle bleibt der Arbeiter trotz aller schönen Reden rechtlos, wie es in der tschechoslowakischen Republik leider der Fall ist und auch so lange bleiben wird, bis die Arbeiter imstande sein werden, eine sie befriedigende Rechtsorganisation selbst zu schaffen.

Bücherbesprechung

Internationale Sammlung der Arbeitsrechtsprechung 1927, herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Genf 1928. XLVIII und 378 Seiten.

Als Ergänzung der seit 1920 regelmäßig veröffentlichten Arbeitsgesetzgebung der einzelnen Staaten gibt das Internationale Arbeitsamt seit 1926 diese Sammlung

heraus. Der vorliegende III. Band ist gegenüber den beiden ersten erweitert, indem neben der Rechtsprechung in Deutschland, England, Frankreich und Italien erstmalig auch die der Vereinigten Staaten von Nordamerika herangezogen wurde. Das III. berweist in der Einleitung auf die Schwierigkeiten bei Herausgabe dieser Sammlung, da in den meisten Ländern das Arbeitsrecht noch im Beginn seiner Entwicklung stehe und methodische Sammlungen der Entscheidungen wie für andere Rechtsgebiete selten seien. Daher die Beschränkung auf die genannten Länder, „deren Rechtssysteme als die Haupttypen der geltenden Rechtsordnungen angesehen werden können“. Eine weitere Ausdehnung auf andere Länder ist allerdings vorbehalten. Insbesondere werden auch Entscheidungen und Gutachten internationaler Gerichtshöfe, wie des ständigen internationalen Gerichtshofes im Haag, soweit solche über arbeitsrechtliche Fragen jeweils vorliegen, aufgenommen.

Der Sammlung der Entscheidungen vorangestellt ist eine knappe, aber übersichtliche Darstellung der Organisation der Gerichtsbarkeit der fünf Länder, soweit sie für die Arbeitsrechtsprechung in Betracht kommt. Die veröffentlichten Entscheidungen sind in 15 Abschnitte gegliedert: Allgemeine Grundsätze des Arbeitsrechts; Koalitionsrecht (Berufsvereine); Mitwirkung der Arbeiterschaft am Betrieb (Betriebsvertretung); Einzelarbeitsverträge; Gesamtarbeitsverträge; Gehälter und Löhne; Arbeitszeit; Arbeitskämpfe; Verfahren in Arbeitsrechtsfällen; Arbeiterschutz und Arbeitsrecht für bestimmte Berufsgruppen; Schutz der Arbeit der Frauen, Jugendlichen und Kinder und der Schwerverbeschädigten; Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge; Arbeitsaufsicht; Versicherungswesen; Verschiedenes.

Durch diese Unterteilung ist der Vergleich der Rechtsprechung in den einzelnen Staaten zur gleichen Materie wesentlich erleichtert, was auch vielfach noch durch Verweise in Anmerkungen zu den einzelnen Entscheidungen geschieht. Zeitlich bringt der Jahresband nicht alle während des Berichtsjahres ergangenen, sondern die während des Jahres in zuverlässigen Quellen veröffentlichten Entscheidungen.

Die Sammlung ist eine wertvolle Ergänzung der Gesetzesreihe des III., durch die das Studium ausländischen Rechts und der Vergleich mit dem heimischen wesentlich erleichtert wird. Denn Recht ist ja nicht nur der geschriebene Buchstabe des Gesetzes, sondern mehr noch seine praktische Handhabung und seine Auslegung durch die Rechtsprechung. III.

Arbeitsrecht. Die reichsrechtlichen Vorschriften über das Arbeitsverhältnis. Von Dr. Georg Hoeniger, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt a. M. Herausgegeben von Dr. Heinrich Hoeniger, Professor der Rechte in Freiburg i. Br. 13. Auflage. XXXII, 764 Seiten kl. 8°. In Leinen 9 Mk. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die neue 13. Auflage der bekannten und führenden arbeitsrechtlichen Textsammlung von Hoeniger ist abgeschlossen nach dem Stand der Gesetzgebung vom Januar 1929. Völlig neugestaltet ist der Teil über Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung, bei dem sich seit der zwölften Auflage Ausführungsverordnungen und sonstige Ausführungsvorschriften völlig geändert haben. Gerade für dieses sich erst neu einlebende Rechtsgebiet gibt also die 13. Auflage eine auf den neuesten Stand gebrachte Sammlung der Rechtsquellen. Das ausführliche Sachregister ist mit besonderer Sorgfalt ausgearbeitet; die große Zahl der in ihm gegebenen Stichworte erleichtert die Benutzung des Bandes ganz bedeutend. Die bewährte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zeichnet auch die neue Auflage wieder aus. Mit Recht ist daher die Hoeniger'sche Sammlung in allen arbeitsrechtlichen Kreisen besonders beliebt und wird zur Klärung arbeitsrechtlicher Fragen immer mit bestem Erfolg benutzt.